

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Abwägung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden / Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken

b) von Privaten / Bürgern

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>1. XXX (01.06.2014)</p> <p>Gegen den nun vorliegenden geänderten Flächennutzungsplan der Gemeinde Kalletal erhebe ich hiermit Einspruch.</p> <p>Insbesondere gegen das mögliche Genehmigen und Errichten von Windkraftanlagen vor der Siedlung Hellberg mit einem Abstand von 300 bis 400 m zur Wohnbebauung. Konzentrationsfläche 3 im Nutzungsplan, unter anderem Windkraftanlage BK 3819-466.</p> <p>Laut Bundesrecht muss derzeit in der Regel ein Abstand von 800 m eingehalten werden. Hier im Tal Grund werden Anlagen für eine optimale Nutzung sicher eine Höhe von über 200 m reichen. Um eine solche Anlage ohne schädliche Auswirkungen für die Anwohner zu errichten, muss der Abstand zu Bebauung mehr als 1000 m betragen, wie in einschlägigen Gutachten nach zu lesen ist. Wir haben diesen Wohnort, Kalletal - Hellberg ausgesucht um in dieser schützenswerten Landschaft naturnah leben zu können. Fehlende Bus- und Internetverbindungen, lange Anfahrten zur Arbeitsstätte sowie fehlende allgemeine Infrastruktur haben wir in Kauf genommen. Freuen konnten wir uns stets auf eine schöne Freizeit mit wunderbarem Blick in unsere Natur. Diese Landschaft ist unser Ruhe und Reaktionsraum.</p> <p>Einer Nutzungsänderung, der mit Kleinbiotopen durchzogenen Ackerflächen können wir schon deshalb in keiner Weise zustimmen. Dieser wundervolle Landschaftsbereich zwischen Wester- und Osterkalle ist seit jeher Erholungsraum Auswärtiger und Kalletaler Bürger.</p> <p>Solche Eingriffe nicht dulden hat es in der Vergangenheit entsprechende Urteile gegeben. Z. Beispiel: Verunstaltet eine Windenergieanlage aus einigen, nicht unerheblichen Sichtbereichen die Landschaft, kommt es nur darauf an, dass eine Sichtbeeinträchtigung besteht (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 04.12.06, Az.: 7 A 568/06</p> <p>Sichtbeeinträchtigung ist im Falle einer Nutzungsänderung mit eventuell folgender Baugenehmigung, eines möglichen 60- stöckigen Bauwerkes (180 m), auf jeden Fall gegeben.</p> <p>Die angedachten Flächen würden Anlagen in südlicher Sicht von der Siedlung Hellberg ermöglichen. Dies würde je nach Sonnenstand zu einem katastrophalen Schattenschlag auf Grundstück und Gebäudeteile führen. Die mit zum Teil großen Fensterflächen ausgestatteten lichtdurchfluteten Räume wären, zum Beispiel an schönen Frühlingstagen, praktisch unbewohnbar.</p> <p>Eine Windkraftanlage die den Betreiber, Grundeigentümer und Investor zu Wohlstand verhilft sorgt bei den Anwohnern für große finanzielle Sorgen. Bei einem Verkauf unserer Immobilien müssten wir Einbußen im zum Teil 6-stelligen € -Bereich hinnehmen oder eine WKA würde den Verkauf gar unmöglich machen. (Vergleiche auch § 1004 BGB, Verletzung der Nachbarschaftsrechte).</p> <p>Es ist im Gemeindegebiet auch gar nicht nötig den Anwohnern mit WKA so nahe zu kommen. Es ist substantieller Raum auf Flächen gegeben die mehr als 1000 Meter von Wohnbebauung entfernt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach einer Überarbeitung des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes ergibt sich eine geänderte Eingrenzung der geplanten WEA-Konzentrationszonen. Da die pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich um jeweils 200 m vergrößert wurden, ergeben sich entsprechend größere Abstände zwischen den Wohngebäuden im Außenbereich am Hellberg und der südlich geplanten WEA-Konzentrationszone. Mit dem Kürzel BK-3819-466 wird in der Karte 4 des Standortkonzeptes vom 11.02.2014 keine geplante WEA bezeichnet, sondern ein im Biotopkataster des Landes NRW enthaltenes Biotop (Feldgehölz südlich Hellberg).</p> <p>Ein Bundesrecht, demzufolge in der Regel ein Abstand von 800 m eingehalten werden muss, gibt es nicht.</p> <p>Ob eine WEA wirtschaftlich betrieben werden kann, hängt nicht nur von der Anlagenhöhe, sondern von zahlreichen weiteren betriebswirtschaftlichen Aspekten ab, die bei jedem Betreiber und an jedem Standort anders sind. Insofern kann derzeit nicht vorhergesagt werden, welche Anlagenhöhen südlich des Bereiches Hellberg zu erwarten sein werden.</p> <p>Das Einhalten der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben wie z. B. der TA Lärm kann nicht allein durch das Einhalten bestimmter Schutzabstände erreicht werden, ggf. kommt z. B. ein schalloptimierter Nachtbetrieb von WEA in Frage.</p> <p>Im Rahmen der WEA-Genehmigungsverfahren wird sich die Genehmigungsbehörde entsprechende Fachgutachten zu den konkret beantragten Anlagenstandorten und -typen (Schattenschlagprognose, Schallimmissionsprognose, Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung) vorlegen lassen und diese prüfen. Sofern erforderlich, werden mit der Anlageneignung dann Nebenbestimmungen zu Betriebsmodi oder Abschaltzeiten formuliert.</p> <p>Als Anwohner im Außenbereich (wie auch als Anwohner am Rande von Wohngebieten zum Außenbereich) muss man stets mit dem Heranrücken von im Außenbereich privilegierten Nutzungen rechnen:</p>

<p>sind.</p> <p>Der neue Windenergieerlass soll die Errichtung an Infrastrukturtrassen fördern.</p> <p>Mit den betroffenen Bürgern soll ein Dialog stattfinden. „Statt pauschaler Abstände schaffen wir Gerechtigkeit durch Abwägung der Interessen im Einzelfall“, so sagte Minister Johannes Remmel bei der Verabschiedung des neuen Erlasses.</p> <p>Aus dem Bauplanungsrecht ergibt sich keine pauschale Begünstigung der Windenergie gegenüber anderen schützenswerten Belangen (z.B. Fremdenverkehr, Natur- und Landschaftsschutz).</p> <p>Für die Ermittlung und Festlegung von Vorrangzonen benötigt die Gemeinde ein schlüssiges, hinreichend städtebaulich motiviertes Plankonzept. Dieses kann aber an global und pauschalierend festgelegten Kriterien für die Ungeeignetheit der von der Ausschlusswirkung erfassten Bereiche festgelegt werden, so können aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsfunktion der Landschaft bestimmte „Tabu-Flächen“ (z.B. für Naherholung wichtige Bereiche) aus der weiteren Prüfung ausgesondert werden.</p> <p>Für die Ausschlusswirkung reicht aus, dass auch nur eine Vorrangzone für Windenergienutzung festgelegt wird. Die Gemeinden haben dabei keine besondere Pflicht zur Förderung der Windenergie; sie sind auch nicht verpflichtet, durch eine entsprechende Auswahl der Flächen einen wirtschaftlich optimalen Ertrag der Windenergienutzung sicherzustellen.</p> <p>Die geplanten Anlagen sind weiter abzulehnen: Aus Gründen des Naturschutz, Zugvögel nutzen unser Gebiet als Rast beim Durchzug. Der bei uns ansässige Rote Milan kreist über unserem Gebiet und ist hier heimisch.</p> <p>Aus Gründen des Landschaftsschutz : historisches Naherholungsgebiet, Wald/Hügelland.</p> <p>Die Konservierung der Land- und forstwirtschaftliche geprägten Kulturlandschaft ist zwar nicht unantastbar aber die Durchbrechung muss unter Respektierung des Grundsatzes der größtmöglichen Schonung erfolgen</p> <p>Aus Gründen des Menschenrechts: der Mensch und seine Rechte auf Unversehrtheit. Art.1 GG; Verschlechterungsverbot einer Sache. GG Art.20</p>	<p>„Die im Außenbereich zulässigerweise vorhandenen Nutzungen müssen allerdings stets damit rechnen, dass sich in ihrer Nachbarschaft privilegierte Nutzungen ansiedeln, zu denen insbesondere der Betrieb von Windenergieanlagen zählt.“ (B. d. OVG NRW v. 14.03.2006 8 A 3505/05, Rdnr. 9)</p> <p>Neben WEA können dies auch Biogasanlagen, Tierhaltungsanlagen oder etwa ein Kiesabbau sein.</p> <p>Ein Anrecht darauf, von einem Anblick auf WEA frei zu bleiben, gibt es nicht:</p> <p>„Die bloße Möglichkeit, die Windenergieanlage von der Küche aus "wahrzunehmen", reicht dazu nicht aus. Denn das Gebot der Rücksichtnahme vermittelt dem Nachbarn keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Aussicht.“ (B. d. OVG NRW v. 17.01.2007 Az. 8 A 2042/06)</p> <p>„Derjenige, der im Außenbereich wohnt, hat keinen Anspruch darauf, dass seine Umgebung von weiterer Bebauung frei bleibt. „Er muß, wie sich aus § 35 Abs. 1 BauGB ergibt, unter Umständen auch mit belastenden Anlagen rechnen und ist insoweit situationsbelastet.“ (B. d. OVG NRW v. 09.09.1998 7 B 1591/98)</p> <p>„Gerade der im Außenbereich Wohnende muss grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windkraftanlagen – auch mehrerer – und ihren optischen Auswirkungen rechnen. (...) Der im vorstehenden Sinne geminderte Schutzanspruch wirkt sich dahin aus, dass dem Betroffenen eher Maßnahmen zumutbar sind, durch die er den Wirkungen der Windkraftanlagen ausweicht oder sich selbst vor ihnen schützt.“ (B. d. OVG NRW v. 12.01.2006 8 A 2285/03; B. d. OVG NRW v. 12.01.2006 8 A 2381/03)</p> <p>Eine Minderung des Grundstückswertes löst keinen Abwehranspruch des Nachbarn aus:</p> <p>„Soweit die Antragsteller schließlich anführen, daß der Wert ihres Grundstücks durch die Errichtung der Windkraftanlagen erheblich gesunken sei und sie "Probleme bei der Vermietung der in ihrem Haus gelegenen Wohnung" hätten, rechtfertigt dies keine anderweitige Beurteilung. Nach dem bereits dargelegten ist ihr Grundstück objektiv dadurch vorbelastet, daß auf den anschließenden Außenbereichsflächen Nutzungen zulässig sind, deren Immissionsverhalten deutlich über das von reiner Wohnbebauung hinausgehen kann. Damit trägt das Grundstück, gesetzlich vorgegeben, die Gefahr einer Wertminderung in sich.“ (B. d. OVG NRW v. 04.11.1999 7 B 1339/99)</p> <p>Dass in Kalletal in substantieller Weise Raum auf Flächen gegeben ist, die mehr als 1.000 Meter von Wohnbebauung entfernt sind, wird in der eingegangenen Stellungnahme nicht belegt. Die Gemeinde Kalletal geht nach ihren eigenen Untersuchungen davon aus, dass dies nicht der Fall ist.</p> <p>Aus dem Interesse des Windenergieerlasses an WEA entlang von</p>
--	---

	<p>Infrastrukturtrassen ergibt sich für die Gemeinde Kalletal keine Planungsvorgabe. Will die Gemeinde WEA in ihrem Gemeindegebiet räumlich steuern, muss sie ein schlüssiges gesamträumliches Konzept vorlegen und der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum geben. Landespolitische Zielsetzungen sind planungsrechtlich für die Gemeinde Kalletal irrelevant; ihre Vorgabe ist § 35 BauGB. Aus dem Bauplanungsrecht ergibt sich auch kein pauschales Zurückstehen der Windenergie gegenüber anderen schützenswerten Belangen (z. B. Fremdenverkehr, Natur- und Landschaftsschutz). Das erforderliche gesamträumliche Konzept muss zwar die „schlechterdings“ für WEA ungeeigneten Flächen als harte Tabuzonen ausschließen und kann im Rahmen der kommunalen Abwägung auch weitere Flächen als weiche Tabuzonen und Einzelfallkriterien von der Darstellung als WEA-Konzentrationszonen ausschließen. Bei dieser Abwägung ist aber immer das „Gewicht“ der gesetzlichen Privilegierung zu berücksichtigen, evtl. Ausschlussgründe sind gut zu begründen und zu dokumentieren und schließlich ist der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu geben. „Global und pauschalierend festgelegte Kriterien“ dürfen insofern nicht großzügig, sondern nur wohl begründet Verwendung finden. Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes sind von der Gemeinde Kalletal in das Verfahren bereits eingestellt und werden auch in den folgenden Genehmigungsverfahren beachtet. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren werden jeweils landschaftspflegerische Begleitpläne erarbeitet, um die anlagen-, bau- und betriebsbedingten Eingriffe durch WEA für jeden Einzelfall zu ermitteln und die erforderlichen landschaftsökologischen und landschaftsästhetischen Kompensationsmaßnahmen festzusetzen. Die Gemeinde Kalletal geht davon aus, dass die Umsetzung bundesdeutschen Planungsrechts keine Verstöße gegen Menschenrechte und das deutsche Grundgesetz hervorruft.</p>
2. XXX (04.07.2013)	
<p>Das Anliegen der XXX bezieht sich auf die Fläche „Bereich 1 (Kalletal - West)“, bei der es sich um eine Erweiterung der bestehenden Konzentrationszone für Windenergieanlagen „Möllenberg“ handelt. Die XXX bittet um eine leichte Anpassung der Fläche „Bereich 1“ im Rahmen des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal.</p> <p>In den Anlagen befindet sich eine Darstellung der von der Gemeinde vorgeschlagenen Konzentrationszone sowie der von der XXX avisierten Erweiterung der Fläche.</p> <p>Im Konkreten schlägt die XXX vor, dass die Konzentrationsfläche für Windenergie im Norden zwischen Bentorf und Faulensiek bis etwa zur Kreisstraße K 41 erweitert wird (grün dargestellt in der Karte). Diese Ausdehnung der Fläche kann auch anstelle der Flächenerweiterung südlich des Bentorfer Baches erfolgen und diesen Flächenanteil sozusagen ersetzen. Für unseren Flächenvorschlag gibt es</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt; eine Flächenerweiterung der Konzentrationszone 1 nach Nordwesten wird nicht vorgenommen. Nach einer Überarbeitung des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes ergibt sich eine geänderte Eingrenzung der geplanten WEA-Konzentrationszonen. Da die pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich um jeweils 200 m vergrößert wurden, sind die hier angesprochenen Erweiterungsflächen weiche Tabuzonen, die nach dem planerischen Willen der Gemeinde keine WEA-Konzentrationszonen werden sollen.</p>

<p>verschiedene Begründungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auf Basis von Voruntersuchungen seitens der XXX ist eine Erweiterung der Fläche Richtung Norden aus avifaunistischer Sicht unkritisch. Dieses fällt besonders im Vergleich zu dem Teil der Erweiterung südlich des Bentorfer Baches ins Gewicht. Dort ist durch die Nähe zu den angrenzenden Laubwäldern im Bereich des Bentorfer Baches ein wesentlich ausgeprägteres avifaunistisches Vorkommen zu verzeichnen, welches einer Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich im Wege steht. Aus diesem Grund empfiehlt es sich anstelle des Bereiches südlich des Bentorfer Baches die Konzentrationszone im Norden bis an die Kreisstraße K41 auszudehnen. 2. Der von XXX vorgeschlagene Flächenbereich grenzt an ein Plateau und weist ein um etwa 30 Meter höher gelegenes Gelände (ca. 150 bis 200 m ü. NN) im Vergleich zur Fläche südlich des Bentorfer Baches (ca. 150 bis 170 m ü. NN) auf. Aus diesem Grund ist die Windhöffigkeit im Bereich des Flächenvorschlages der XXX deutlich besser zu bewerten. Die höheren Windgeschwindigkeiten ermöglichen auch höhere Stromerträge durch die Windenergieanlagen und damit eine effizientere Nutzung der Windkonzentrationsfläche. 3. Die vorgeschlagene Fläche „Bereich 1“ wird von 2 Hochspannungsfreileitungen durchquert. Insbesondere im Bereich südlich des Bentorfer Baches wird die mögliche Nutzung der Windenergie durch einzuhaltende Abstände zu diesen Freileitungen erheblich beschränkt. 4. Im Rahmen der Vorplanung hat die XXX im Bereich der Konzentrationszone bereits Kontakt zu beteiligten Grundeigentümern aufgenommen. Südlich des Bentorfer Baches besteht seitens der Grundeigentümer kein Interesse an der Windenergienutzung auf den eigenen Flächen. Durch diesen Umstand erübrigt sich eine Ausweisung einer Windkonzentrationszone in diesem Bereich. Dagegen hat die XXX im Bereich nahe der Kreisstraße K41 bereits Nutzungsverträge mit einem beteiligten Grundeigentümer abgeschlossen. Dies belegt, dass in der von der XXX vorgeschlagenen Fläche die Windenergienutzung Unterstützung durch die beteiligten Grundeigentümer findet. Somit sind auch die privaten Belange der beteiligten Grundeigentümer sowie der XXX im Aufstellungsprozess der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal mit besonderem Gewicht zu beachten. <p>Aus oben genannten Gründen schlägt die XXX der Gemeinde Kalletal eine Ausweitung der Fläche „Bereich 1“ gemäß der Kartendarstellung im Anhang nach Norden bis etwa zur Kreisstraße K41 vor. Wir bitten darum diesen Flächenvorschlag in das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes einfließen zu lassen und dort auf Grundlage der geschilderten Argumente auch dementsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Wir sind gern bereit im weiteren Planungsprozess eng mit der Gemeinde Kalletal zusammenzuarbeiten und stehen Ihnen für mögliche Rückfragen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.</p>	
3. XXX(05.06.2014)	
<p>Die XXX, nimmt zu der öffentlich ausliegenden 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen für Windenergieanlagen wie folgt Stellung und ersucht um Berücksichtigung der nachstehenden Ausführungen im weiteren Planaufstellungsverfahren, konkret: die Aufnahme des von uns skizzierten Gebietes (Anlage 1) in der Gemeinde Kalletal als Konzentrationszone für die Windenergienutzung.</p> <p>Die XXX hat innerhalb des dargestellten Gebietes bereits zeit- und kostenaufwendige Vorplanungen zur Windenergienutzung vorgenommen. In diesem Zusammenhang wurden auch Nutzungsverträge mit</p>	wie vor

beteiligten Grundeigentümern abgeschlossen.

Aus diesem Grund möchten wir unsere Stellungnahme zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ der Gemeinde Kalletal vom 04.07.2013 hiermit erneut hervorbringen und machen diese im Anhang auch zum Gegenstand dieser vorliegenden Stellungnahme (Anlage 2). Um eine Wiederholung zu vermeiden sehen wir dabei von einer erneuten Zusendung der Anhänge zu unserer Stellungnahme vom 04.07.2013 ab.

Wir möchten die in der genannten Stellungnahme vom 04.07.2013 hiermit erneut hervorbringen und wiederholen diese. Desweiteren möchten wir auch konkret auf die Darstellungen und Begründungen des in der Zwischenzeit vorgestellten Standortkonzeptes für Windenergieanlagen der Gemeinde Kalletal vom 11.02.2014 sowie der 1. Änderung des FNP „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ der Gemeinde Kalletal vom 12.05.2014 eingehen.

1. Die XXX setzt sich für die Darstellung einer Erweiterung zur Konzentrationszone 1 der 1. Änderung des FNP „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ der Gemeinde Kalletal vom 12.05.2014 nach Nordwesten ein (siehe Anlage 1). Die von uns vorgeschlagene Fläche entspricht der Fortsetzung der Konzentrationszone 1 gemäß der Potentialfläche f im Standortkonzept für Windenergieanlagen der Gemeinde Kalletal vom 11.02.2014 bis zur Kreisstraße 41.

2. Durch diese vorgeschlagene Erweiterung sind keine Planungskriterien betroffen, die die Nutzung der Windenergie ausschließen. Belegt wird dies durch die Darstellung der von der XXX vorgeschlagenen Fläche als Potentialfläche im Rahmen des Standortkonzeptes für Windenergieanlagen der Gemeinde Kalletal vom 11.02.2014.

3. Das faunistische Gutachten zur Ableitung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Kalletal vom 14.10.2013 zeigt, dass keine die Windenergie ausschließenden faunistischen Konfliktpotentiale für die von der XXX vorgeschlagene Fläche bestehen. Insbesondere die in diesem Gutachten durchgeführte Analyse der Flugbewegungen ausgewählter planungsrelevanter Brutvogelarten zeigt ein im Vergleich zur Konzentrationszone 2 der 1. Änderung des FNP „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ der Gemeinde Kalletal vom 12.05.2014 wesentlich geringeres Konfliktpotential. Aus diesem Grund kann die Abwägung nicht zum Ausschluss von der XXX Fläche als Windkonzentrationszone führen.

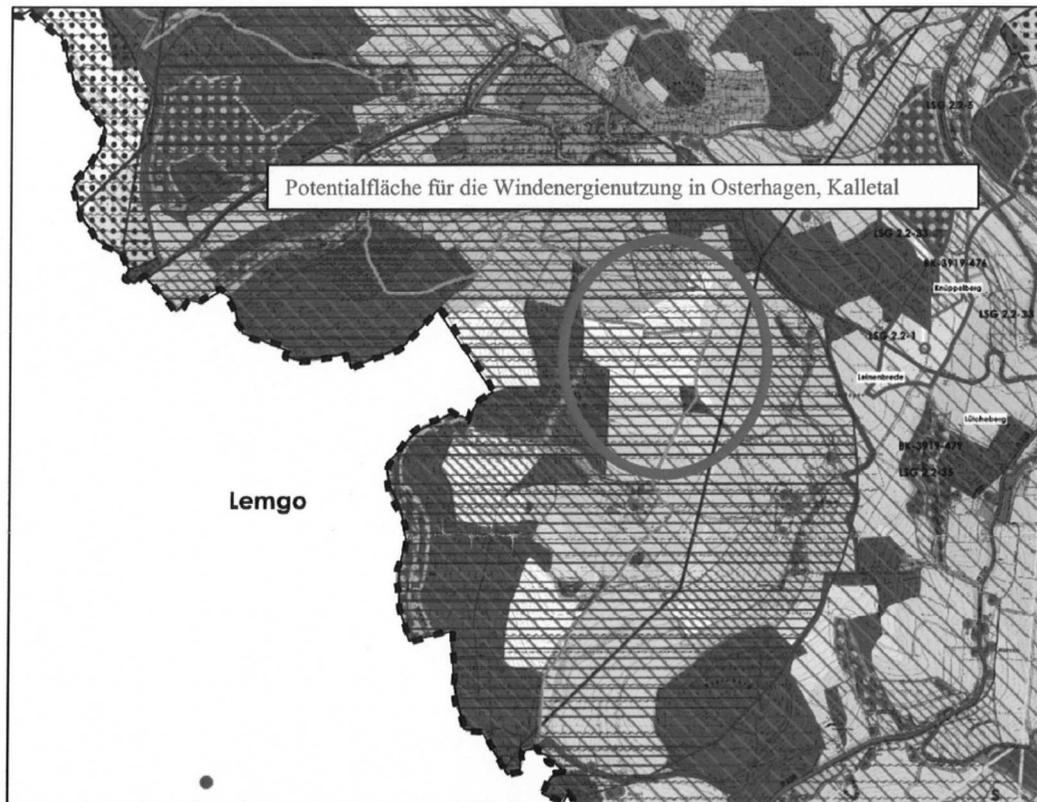
4. Im Vergleich zur Potentialfläche e des Standortkonzeptes für Windenergieanlagen der Gemeinde Kalletal vom 11.02.2014 weist der von der XXX vorgeschlagene Teil der Potentialfläche f eine sehr ähnliche und sogar etwas höhere Windhöflichkeit auf (PF e: 5,25-5,75 m/s in 100 m ü. Gr.; zentraler Teil der PF f: 5,25-6,00 m/s in 100 m ü. Gr.). Somit kann auch die Bewertung der Windhöflichkeit als Prüfkomplex nicht dazu herangezogen werden, die von der XXX vorgeschlagene Fläche nicht als Windkonzentrationszone zu berücksichtigen.

5. Nach dem Standortkonzept für Windenergieanlagen der Gemeinde Kalletal vom 11.02.2014 wird empfohlen, „das nördliche Umfeld der Ortslage von der Errichtung von WEA freizuhalten, um eine Überfrachtung Bentorfs mit Anlagen der technischen Zivilation zu vermeiden“ (S. 48). Aus diesem Grund wird „der zentrale und der nordwestliche Teil der PF f daher als ungeeignet zur Aufnahme als WEA-Konzentrationszone in den FNP eingestuft“ (Standortkonzept für Windenergieanlagen der Gemeinde Kalletal vom 11.02.2014, S.48). Dies betrifft direkt die von der XXX vorgeschlagene Fläche und führt offenbar dazu, dass diese nicht als Windkonzentrationszone in der ausliegenden 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen für

<p>Windenergieanlagen berücksichtigt wird. Dieser Begründung können wir nicht folgen. Zum Einen ergibt sich durch eine Ausweisung der von der XXX vorgeschlagenen Fläche als Windkonzentrationszone sicherlich keine „Überfrachtung“ der Ortslage Bentorf. Der zusätzliche Einfluss auf die Blickbeziehungen der Anwohner von dort in ihr Umland durch eine Darstellung einer Erweiterung der Konzentrationszone 1 bis zur Kreisstraße 41 (Anlage 1) kann als sehr gering betrachtet werden. Zum Anderen kann sich eine mögliche Überfrachtung, wenn man der Argumentation des Standortkonzeptes für Windenergieanlagen der Gemeinde Kalletal vom 11.02.2014 folgt, nur in Kombination der von der XXX vorgeschlagenen Fläche mit der in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellten Konzentrationszone 2 ergeben. Wie oben beschrieben kann eine Abwägung der Prüfkomplexe nicht zu dem Ergebnis kommen, dass die Potentialfläche e des Standortkonzeptes für Windenergieanlagen der Gemeinde Kalletal vom 11.02.2014 als Konzentrationszone für Windenergieanlagen berücksichtigt wird, die von der XXX vorgeschlagene Fläche als Teil der Potentialfläche f des Standortkonzeptes für Windenergieanlagen der Gemeinde Kalletal vom 11.02.2014 aber ausgeschlossen wird. Die Abwägung mit diesem Ergebnis ist fehlerhaft.</p> <p>Aus den aufgeführten Gründen ersuchen wir um die Berücksichtigung der in der Anlage 1 dargestellten Fläche als Windkonzentrationszone im weiteren Planungsverlauf.</p>	
4. XXX – Anhang XXX (05.06.2014)	
<p>als betroffene Grundeigentümerin möchte ich hiermit zur ausliegenden 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen für Windenergieanlagen Stellung nehmen. In diesem Zusammenhang setzte ich mich für die Erweiterung zur Konzentrationszone 1 der 1. Änderung des FNP „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ der Gemeinde Kalletal vom 12.05.2014 nach Nordwesten bis zur Kreisstraße 41 ein. In diesem Bereich strebe ich als Grundeigentümerin zur Unterstützung der avisierten Energiewende die Realisierung eines Windparkprojektes an und arbeite mit dem Ingenieurbüro XXX aus Eckernförde zusammen. Aus diesem Grund mache ich die von der XXX in einer eigenen Stellungnahme dargelegten Argumente auch zum Gegenstand meiner eigene Stellungnahme und unterstütze diese vollumfänglich. Sie können die besagte Stellungnahme sowie einen Lageplan der Fläche, für die ich mich zur Ausweisung einer Windkonzentrationszone einsetze, dem Anhang entnehmen.</p> <p>Im Rahmen der Ausweisung von Windkonzentrationszonen sollten auch die Interessen der betroffenen Grundeigentümer besonders berücksichtigt werden. Eine Bereitschaft zur Umsetzung eines Windparkprojektes ist zwingend erforderlich, um die ausgewiesenen Konzentrationzonen zukünftig auch tatsächlich zur Windenergieerzeugung nutzen zu können. Da keine Planungskriterien gegen eine Ausweisung der von mir vorgeschlagenen nordwestlichen Erweiterung der Konzentrationszone 1 sprechen, bitte ich Sie, diese Erweiterung in die Planung aufzunehmen und im weiteren Planungsverlauf als Konzentrationszone für die Windenergienutzung zu berücksichtigen.</p>	wie vor
5. XXX (18.06.2014)	
<p>Die XXX, nimmt zu der öffentlich ausliegenden 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wie folgt Stellung und ersucht um Berücksichtigung der nachstehenden Ausführungen im weiteren Planaufstellungsverfahren, konkret: die weitergehende Berücksichtigung der in der gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Kalletal sieht im Vorgriff zu noch ausstehenden Darstellungen von WEA-Konzentrationszonen im FNP vorgenommene „zeit- und kostenaufwendige Vorplanungen“ als</p>

<p>dargestellten Konzentrationszone 3.</p> <p>Die XXX hat innerhalb der in der gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung dargestellten Konzentrationszone 3 bereits zeit- und kostenaufwendige Vorplanungen zur Windenergienutzung vorgenommen. In diesem Zusammenhang wurden auch Nutzungsverträge mit beteiligten Grundeigentümern abgeschlossen.</p> <p>Wir befürworten das Bestreben der Gemeinde Kalletal, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen, ausdrücklich. Auf diese Weise leistet die Gemeinde Kalletal ihren Beitrag zur Umsetzung der notwendigen und politisch angestrebten Energiewende.</p> <p>In diesem Zusammenhang sprechen wir uns dafür aus, dass die Konzentrationszone 3 gemäß Flächenumriss der Plandarstellung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen für Windenergieanlagen weiterhin berücksichtigt und dementsprechend auch im weiteren Planaufstellungsverfahren dargestellt wird.</p> <p>Die in der gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung dargestellte Konzentrationszone 3 erfüllt sämtliche aufgeführte Planungskriterien und eignet sich aufgrund der Topographie und der vorhandenen technischen Vorbelastung durch Freileitungen besonders gut für die Nutzung der Windenergie. Auch das faunistische Gutachten zur Ableitung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Kalletal vom 14.10.2013 bestätigt diese Eignung und kommt zu dem Ergebnis, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht die Voraussetzungen geschaffen sind, die Konzentrationszone 3 im Rahmen der Bauleitplanung für kommende Windenergieanlagen ohne räumliche Verkleinerung vorzusehen (Faunistisches Gutachten zur Ableitung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Kalletal vom 14.10.2013, S. 26).</p> <p>Neben der grundsätzlichen Eignung zur Windenergienutzung der Konzentrationszone 3 müssen auch die privaten Belange der XXX sowie der betroffenen Grundeigentümer mit besonderem Gewicht in die Abwägung eingestellt werden. Der bereits erbrachte Zeit- und Kostenaufwand im Rahmen der Vorplanung belegt das konkrete Interesse an der Windenergienutzung auf den Vorhabengrundstücken.</p> <p>Da der Gemeinde Kalletal das mit dieser Stellungnahme belegte konkrete Interesse an der Windenergienutzung bekannt ist, müssen die privaten Belange der XXX sowie der Grundstückseigentümer, mit denen diese Nutzungsverträge abgeschlossen hat, mit besonderem Gewicht in der Abwägung und der Ausweisung der Windeignungsflächen berücksichtigt werden.</p> <p>Aus den aufgeführten Gründen ersuchen wir um die Berücksichtigung der Konzentrationszone 3 als Windkonzentrationszone im weiteren Planungsverlauf.</p>	<p>unternehmerische Risiken an, aus denen kein Anspruch auf eine FNP-Änderung eines bestimmten Inhaltes abgeleitet werden kann.</p> <p>Nach einer Überarbeitung des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes ergibt sich eine geänderte Eingrenzung der geplanten WEA-Konzentrationszonen. Da die pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich um jeweils 200 m vergrößert wurden und da Waldflächen aufgrund verschiedener in der frühzeitigen TÖB-Beteiligung eingegangener Stellungnahmen aus den Konzentrationszonen ausgegrenzt bleiben, wurde die bisherige Konzentrationszone 3 in die vier Konzentrationszonen 3 bis 6 aufgeteilt.</p>
6. XXX (18.06.2014)	
<p>die XXX, nimmt zu der öffentlich ausliegenden 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wie folgt Stellung und ersucht um Berücksichtigung der nachstehenden Ausführungen im weiteren Planaufstellungsverfahren, konkret: die Darstellung einer für die Windenergie nutzbaren Potentialfläche (siehe Karte 1) im Bereich Osterhagen als Konzentrationszone für die Windenergie.</p> <p>Die XXX hat innerhalb des in der Karte 1 dargestellten Ausschnittes im Bereich Osterhagen bereits zeit- und kostenaufwendige Vorplanungen zur Windenergienutzung vorgenommen. In diesem Zusammenhang wurden auch Nutzungsverträge mit beteiligten Grundeigentümern abgeschlossen.</p> <p>Die von der XXX ermittelte Potentialfläche (Karte 1) befindet sich westlich der im Rahmen Standortkonzeptes für Windenergieanlagen der Gemeinde Kalletal vom 11.02.2014 ausgewiesenen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Gemeinde Kalletal sieht im Vorgriff zu noch ausstehenden Darstellungen von WEA-Konzentrationszonen im FNP vorgenommene „zeit- und kostenaufwendige Vorplanungen“ als unternehmerische Risiken an, aus denen kein Anspruch auf eine FNP-Änderung eines bestimmten Inhaltes abgeleitet werden kann.</p> <p>Nach einer Überarbeitung des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes ergibt sich eine geänderte Eingrenzung der geplanten WEA-Konzentrationszonen.</p> <p>Zwar ist nunmehr einerseits das weiche Tabukriterium „Mutmaßliches</p>

Potentialfläche „o“.



Karte 1: Potentialfläche für die Windenergienutzung Osterhagen (Hintergrund: Ausschnitt aus dem Standortkonzept für Windenergieanlagen der Gemeinde Kalletal vom 11.02.2014, Karte 4-2014-Sued)

Wie dem genannten Standortkonzept zu entnehmen ist, stellt diese ermittelte Fläche eine sehr gut zur Nutzung der Windenergie geeignete Fläche dar, die sämtliche harte und weiche Tabukriterien der Prüfkomplexe Naturhaushalt, Bebauung, Erholung und Verkehr erfüllt. Das einzige von dieser Fläche berührte Tabukriterium stellt die weiche Tabuzone „Mutmaßliches Einzugsgebiet Förderbrunnen“ des Prüfkomplexes Versorgung dar. Es erscheint uns angesichts der sonstigen sehr guten Eignung der ermittelten Fläche zur Windenergienutzung nicht angemessen, die Fläche aufgrund eines „mutmaßlichen“ Einzugsgebietes für einen Brunnen auszuschließen. Mögliche Einschränkungen für dieses Einzugsgebiet können zudem im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über Auflagen aufgefangen werden und sollten nicht im Voraus schon auf raumordnerischer Ebene zum Ausschluss einer Fläche für die Windenergienutzung führen.

In der Plandarstellung des genannten Standortkonzeptes wird diese von der XXX ermittelte Potentialfläche noch durch eine Einzelbebauung südlich begrenzt. Für diese Einzelsiedlung „Meierkord“

Einzugsgebiet Förderbrunnen“ entfallen. Andererseits wurden die pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich um jeweils 200 m vergrößert. Die daraufhin im Gemeindegebiet neu eingegrenzten Potenzialflächen wurden sodann wiederum einer aktuellen Bewertung unterzogen. Im Ergebnis ist das hier angesprochene Areal nicht als WEA-Konzentrationszone vorgesehen.

<p>wurde allerdings die Wohnnutzung im Zuge eines 2011 eingereichten Genehmigungsantrages für die Errichtung von 3 Windenergieanlagen im Bereich der Gemarkung Osterhagen unlängst aufgegeben. Aus diesem Grund kann durch dieses ehemals zum Wohnen genutzte Gebäude keine Begrenzung der von der XXX ermittelten Potentialfläche erfolgen.</p> <p>Im Ergebnis könnte diese von der XXX ermittelte Potentialfläche für die Errichtung von bis zu 3 moderne Windenergieanlagen der 3 MW-Klasse dienen. Dies würde einen wichtigen Beitrag für die auch von der Gemeinde Kalletal angestrebte Energiewende liefern und der räumlichen Konzentration von Windenergieanlagen an besonders geeigneten Standorten dienen. Dies trifft insbesondere bei einer möglichen Genehmigung der genannten im Jahr 2011 beantragten 3 Windenergieanlagen zu. Diese befinden sich in direkter Nachbarschaft zu der von der XXX avisierten Planung.</p> <p>Sollten die 3 2011 beantragten Windenergieanlagen in der Gemarkung Osterhagen zukünftig noch genehmigt werden, würden sie sich gemäß der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen außerhalb einer Konzentrationszone befinden, sofern die Genehmigung zeitlich vor der rechtskräftigen Gültigkeit des aktuellen Flächennutzungsplanverfahrens der Gemeinde Kalletal erfolgt.</p> <p>Um in diesem Fall eine räumliche Konzentration von Windenergieanlagen in der Gemeinde Kalletal adäquat gewährleisten zu können, ersuchen wir darum, in dem von uns skizzierten Bereich (siehe Karte 1) im weiteren Planverfahren eine Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie darzustellen.</p>	
7. XXX (06.06.2014)	
<p>Vorweg schicken möchten wir, dass wir regenerative Energienutzungen grundsätzlich für sinnvoll halten, wobei der noch wichtigere Aspekt der Energieeinsparung nicht unter den Tisch fallen darf. Jede Nutzung von regenerativen Energiequellen stellt immer einen Eingriff dar: in die Natur, in die dort herrschende oder herzustellende Balance, in den Lebensraum von Menschen und in die Zukunft für nachfolgende Generationen. Gerade darum ist eine sehr sorgfältige Abwägung nötig.</p> <p>In den Unterlagen zur Öffentlichen Bekanntmachung sind bereits einige Faktoren zu harten, weichen und einzelnen Kriterien genannt, die im Zuge der Abwägung, die Nutzung als Windkonzentrationsfläche anraten oder sie ausschließen.</p> <p>Nun gibt es nach unserer Ansicht noch weitere Faktoren, die bislang nicht hinreichend berücksichtigt wurden. Diese möchten wir aufzeigen und bitten Sie, angemessen darauf einzugehen.</p> <p>Zum Windmühlenhof:</p> <p>Bei uns auf dem Windmühlenhof bieten wir vor allem die Hippotherapie an. Hier sitzen Menschen mit körperlichen und teils auch geistigen Beeinträchtigungen auf dem Pferd und werden krankengymnastisch gefördert. In der Anlage zum Umfeld der Hippotherapie wird dies noch genauer beschrieben. Insbesondere möchte ich hier auf Besonderheiten der Menschen mit autistischen Zügen hinweisen, denn davon sind viele unserer Reiter betroffen (übrigens auch nicht wenige "normal" entwickelte Menschen). Das bedeutet, dass sie sich schlecht auf ihre Umwelt einlassen können und die Wichtigkeit der Reize um sie herum nicht ordnen können. Sie werden von jeder Bewegung in ihrem Blickfeld abgelenkt und fixieren sich leicht auf eintönige Bewegungen; sind also besonders aufmerksam auf die kreisenden Bewegungen der Rotorblätter! Das erhöht die Körperspannung und damit eintönige, eingeschränkte Verhaltensweisen. Genau diese wollen wir eigentlich mit Hilfe des Pferdes, der Entspannung und dadurch leichterem Konzentration durchbrechen! Dadurch wird die Therapie nicht nur ineffektiv sondern</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach einer Überarbeitung des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes ergibt sich eine geänderte Eingrenzung der geplanten WEA-Konzentrationszonen. Da die pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich um jeweils 200 m vergrößert wurden, ergeben sich entsprechend größere Abstände zwischen dem Windmühlenhof und der östlich liegenden Konzentrationszone (nunmehr Konzentrationszone 5). Die im Schreiben des Windmühlenhofes angeführten Gründe rechtfertigen jedoch keinen vollständigen Verzicht auf diese Konzentrationszone, wie die folgenden Ausführungen verdeutlichen.</p> <p>Die umfangreiche Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte weist immer wieder darauf hin, dass Anwohner am Rande von Wohngebieten zum Außenbereich (sowie Anwohner im Außenbereich selbst) stets mit dem Heranrücken von im Außenbereich privilegierten Nutzungen rechnen müssen. Ihre Grundstücke seien insoweit „situationsbelastet“.</p> <p>Vor diesem Hintergrund müssen sich die betroffenen Anwohner ggf. durch eigene Maßnahmen vor den Wirkungen heranrückender WEA schützen („architektonische Selbsthilfe“).</p> <p>Auch zur speziellen Situation von Pferdehöfen gibt es bezüglich</p>

auch das Risikopotential erhöht sich erheblich, weil der Reiter nicht mehr der Bewegung des Pferdes folgt.

Die Ablenkung gilt natürlich auch für die Pferde. Auch wenn unsere Therapiepferde schon recht ausgeglichen sind, bleibt ein Pferd ein Fluchttier. D.h. sie sind aufmerksam auf jede Veränderung in ihrem Umfeld, denn es könnte eine Gefahr bedeuten. Sie sind auch sehr geräuschempfindlich, und die unterschiedliche Geräuschkulisse bei verschiedenen Wetterlagen macht uns Sorgen. Der Schattenschlag wird die Pferde verwirren und beängstigen. Dies alles beeinflusst die Gelassenheit der Pferde negativ und steigert dadurch das Unfallrisiko enorm! Außerdem müssen wir auch jüngere Pferde ausbilden und sie an die Therapie heranführen, diese sind natürlich noch empfindlicher.

Auch Reiter mit Handicap können bei uns lernen und reiten. Da sie oft Einschränkungen in der Balance und Reaktionsfähigkeit haben, ist es für sie besonders schwer plötzliche Bewegungen des Pferdes auszugleichen.

Insbesondere wird sich die Bauphase negativ auswirken und voraussichtlich keine vertretbare Therapie möglich sein. (LKW und Schwerlast neben der Halle, Kräne und ständige Veränderung im Sichtfeld, vermutlich eine WKA nach der anderen über mehrere Monate).

Da Sie vor einigen Jahren sogar den Behindertentourismus fördern wollten, hoffen wir, dass Sie die besonderen Bedürfnisse dieser Menschen achten und schützen.

Da die Hippotherapie eine ganzheitliche Therapie ist, die Motorik, Sensomotorik, Gleichgewicht, Tiefensensibilität, Selbstbewusstsein, Verhalten u.v.m schult, wird sie von Fachleuten auch mit der Delfintherapie verglichen. Beide Therapien nutzen ein "großes Tier", das Autorität, Sanftmut und Freundlichkeit ausstrahlt, das sich berühren lässt, einen trägt (erdet) und zu neuen Schritten in der Entwicklung anregt und motiviert. Wir bitten Sie diese wertvolle Therapie, die es zu einem bezahlbaren Preis hier vor Ort gibt, zu schützen!

Bedenken Sie auch die 80 Unterschriften, die wir vor 2 Jahren überreicht haben. All diese Menschen und Angehörige sind von unserem Problem betroffen!

Außerdem möchten wir noch auf einen Fehler im Gutachten zum Vogelzug hinweisen, denn wir können definitiv regelmäßig eine große Anzahl an Kranichzügen beobachten. Im Herbst zogen an nur 3 Tagen ca. 30 Züge Kraniche über uns von NordOst Richtung WestSüdWest! Es gab natürlich auch vorher und später noch Züge und auch Gänse sind regelmäßig im Zug zu sehen.

Mit Blick auf die Hippotherapie und das Reiten für Menschen mit Handicap bitten wir Sie das Blickfeld aus unserer Therapiehalle nach Osten zwischen Ausgleichsfläche der Gem. Kalletal (das sog. "Ökokonto") und "Weißer Stein" aus der Vorrangfläche für WKAs herauszunehmen!

heranrückender WEA schon mehrere Entscheidungen:

„Welche Anforderungen an das nachbarschützende Gebot der Rücksichtnahme zu stellen sind, beurteilt sich nach Maßgabe der jeweiligen Umstände des Einzelfalls. Je empfindlicher und schutzwürdiger die Stellung derer ist, denen die Rücksichtnahme im gegebenen Zusammenhang zugute kommt, umso mehr kann an Rücksichtnahme verlangt werden. Je verständlicher und unabweisbarer die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen sind, umso weniger braucht derjenige, der das Vorhaben verwirklichen will, Rücksicht zu nehmen. Bei diesem Ansatz kommt es für die sachgerechte Beurteilung des Einzelfalls wesentlich auf eine Abwägung zwischen dem an, was einerseits dem Rücksichtnahmebegünstigten und andererseits dem Rücksichtnahmepflichtigen nach Lage der Dinge zuzumuten ist. Dabei muss allerdings demjenigen, der sein eigenes Grundstück in einer sonst zulässigen Weise baulich nutzen will, insofern ein Vorrang zugestanden werden, als er berechnete Interessen nicht deshalb zurückzustellen braucht, um gleichwertige fremde Interessen zu schonen. Bei der Bemessung dessen, was dem durch ein Vorhaben Belästigten zugemutet werden kann, bietet sich eine Anlehnung an die Begriffsbestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes an. Dieses Gesetz verlangt von dem Betreiber emittierender Anlagen, mögen diese Anlagen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig sein oder nicht, dass vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen unterbleiben.“ Ein bauplanungsrechtlicher Abwehranspruch muss sich auf tatsächlich relevante und nicht zumutbare Immissionen einer WEA stützen. (...) „Nicht ausreichend sind bloße Befürchtungen der Pferdehalter hinsichtlich des Wohlbefindens der Pferde, die den Immissionen einer Windenergieanlage ausgesetzt sind“. (B. d. OVG NRW v. 17.05.2002 7 B 665/02)

„Die Darlegungen im Zulassungsverfahren begründen (...) keine ernstlichen Zweifel daran, dass die akustischen und optischen Wirkungen der Anlage auf das Verhalten der vom Kläger gehaltenen und von seinen Mitgliedern auf dem Gelände gerittenen Pferde nicht rücksichtslos ist. Das Verwaltungsgericht hat insoweit angenommen, dass den Kläger eine Obliegenheit zur Vorsorge gegen etwaige Unfallgefahren trifft, indem er dafür Sorge zu tragen hat, dass die Pferde behutsam an die Windkraftanlage gewöhnt werden. Die Darlegungen des Klägers lassen nicht zweifelhaft erscheinen, dass eine solche Gewöhnung grundsätzlich möglich ist. Er ist weder den diesbezüglichen Feststellungen entgegen getreten, die das Verwaltungsgericht im Rahmen seines Ortstermins getroffen hat (vgl. S. 8 des Urteilsabdrucks), noch hat er die in das Verfahren eingeführte gutachtliche Stellungnahme der Diplom-Biologin T. J. inhaltlich substantiiert angegriffen, geschweige denn sich auf ein Sachverständigen Gutachten gegenteiligen Inhalts berufen. Die Annahme, dass sich Pferde, jedenfalls wenn sie – wie hier – dauerhaft auf einer Anlage im Einwirkungsbereich einer Windkraftanlage gehalten werden, an die davon ausgehenden akustischen und optischen Wirkungen gewöhnen können, erscheint plausibel. (...) Es ist weder dargelegt noch sonst erkennbar, dass insoweit etwas anderes gelten müsste als in Bezug auf die laute, hektische Kulisse auf Turnieren oder auf die vielfältigen Einwirkungen, denen

	<p>insbesondere Kutschpferde im Straßenverkehr ausgesetzt sind. (...) Darüber hinaus hat sich der Kläger nicht damit auseinandergesetzt, durch welche weitergehenden Vorkehrungen er selbst Belastungen und Gefahren für und durch die Pferde mindern kann. Der Betrieb einer Windkraftanlage ist im Übrigen nicht bereits dann rücksichtslos, wenn Reaktionen der gehaltenen Pferde auf Immissionen der Windkraftanlage nicht ausgeschlossen werden können. (...) Da das baurechtliche Rücksichtnahmegebot nicht "personenbezogen" auf die Eigentumsverhältnisse und Nutzungsberechtigten zu einem bestimmten Zeitpunkt abstellt, spielen besondere individuelle Empfindlichkeiten der von Immissionen betroffenen Menschen bei der Bewertung der Zumutbarkeit von Immissionen keine Rolle. (...) Entsprechendes muss – erst recht – für eine etwa erhöhte Empfindlichkeit einzelner auf einer Anlage gehaltener Tiere gelten. (B. d. OVG NRW v. 14.03.2006 8 A 3505/05)</p> <p>“Angesichts dessen geht auch die obergerichtliche Rechtsprechung davon aus, dass die akustischen und optischen Wirkungen einer WEA auf das Verhalten von Pferden, wie sie der Kläger hält, nicht rücksichtslos ist. Vielmehr ist der Pferdehalter im Rahmen seiner Obliegenheiten verpflichtet, Vorsorge gegen etwaige Unfallgefahren zu treffen, in dem er die Pferde behutsam an die WEA gewöhnt. Nach den vorhergehenden Darlegungen und der Einlassung des Klägers gegenüber dem Berichterstatter im Ortstermin ist es auch nicht grundsätzlich zweifelhaft, dass eine solche Gewöhnung grundsätzlich möglich ist. Es ist nachvollziehbar und möglich, dass sich Pferde, jedenfalls wenn sie dauerhaft auf einer Anlage im Einwirkungsbereich einer WEA gehalten werden, an die von dieser ausgehenden akustischen und optischen Wirkungen gewöhnen können.” (U. d. VG Münster v. 16.03.2007 10 K 2265/05)</p> <p>Nach eigener Inaugenscheinnahme ist die Reithalle nicht mit massiven Wänden versehen, sondern durch einen transparenten schwarzen Vorhang umhüllt, der tlw. auch nach oben hochgezogen wird und den Blick in die Halle oder aus ihr heraus vollständig freigibt. Sofern also nach der Errichtung von WEA (innerhalb der Konzentrationszone östlich des Windmühlenhofes können der Reithalle benachbarte WEA ab ca. 750 m Entfernung errichtet werden) ein langsames Gewöhnen der Pferde an den Anlagenbetrieb nicht erfolgreich ist und insofern Auswirkungen auf das therapeutische Reiten erwartet werden, muss auf die Möglichkeit der architektonischen Selbsthilfe durch die Wahl einer wenigen transparenten Halleneinhausung verwiesen werden.</p>
8. XXX (11.06.2014)	
<p>Durch das Privilegierte Verfahren nach § 35 BauGB ist ein Gesetz geschaffen worden, dass das Recht eines Einzelnen höher einstuft als das Kollektivrecht ganzer Gemeinden und vieler Bürger einer Region. Deshalb fordern wir schnellstmöglich den § 35 BauGB entsprechend zu ändern. Eine Gleichbehandlung der Bürger bei den Schutzabständen und bei der Auswahl der Potenzialflächen sollte selbstverständlich sein.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Änderung des § 35 BauGB liegt außerhalb der Möglichkeiten der Gemeinde Kalletal. Solange die Privilegierung der WEA dort vorgegeben wird, kann die Gemeinde auf lokaler Ebene lediglich von der ebenfalls gebotenen Möglichkeit der räumlichen Steuerung</p>

<p>Dieser Flächennutzungsplan basiert auf einem rücksichtslosen Umgang mit unserer schönen Landschaft, unterstützt durch ein zweifelhaftes Gutachten einer nicht ortsansässigen Firma. Wie würde das Gutachten aussehen, wenn der Ersteller seinen Wohnsitz im Kalletal hätte?</p> <p>In Bayern wurde sogar die 10-H-Regel beschlossen (10 mal soviel Abstand wie Nabenhöhe der Windräder). Wir fordern daher für unser Kalletal einen Abstand zur Wohnbebauung von mindestens 1000 Metern, um Gesundheit und Lebensqualität zu erhalten. Diesem Einspruch anliegend ist eine Analyse der Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen, zusammengestellt durch das Ärzteforum Emissionsschutz. Dem Fazit auf Seite 14 ist nichts hinzuzufügen.</p> <p>Wir bitten daher vor Genehmigung weiterer Windkraftanlagen diesen Einspruch mit allen Begründungen, Zweifeln und Ängsten zu berücksichtigen und diesen auch ernst zu nehmen. Es kann nicht immer nur um Geld gehen ...</p>	<p>Gebrauch machen; dies ist auch ihre Absicht.</p> <p>Dazu muss sie ein schlüssiges gesamträumliches Konzept vorlegen und der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum geben. Wird jeder Wohnbebauung in Kalletal ein pauschaler Schutzabstand von 1.000 m zugeordnet, kann diese Forderung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht erfüllt werden.</p> <p>Ein dem bayerischen „10H-Gesetz“ entsprechendes Gesetz gibt es in NRW übrigens nicht und soll auch nach vorliegenden Erklärungen der nordrhein-westfälischen Landesregierung nicht verabschiedet werden. Das bayerische Gesetz wird im Übrigen bereits vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof beklagt. Es verstößt möglicherweise gegen Bundesrecht, da es die Privilegierung der WEA nach § 35 BauGB (einem Bundesgesetz) wohl aushebelt.</p> <p>Mit der Darstellung von WEA-Konzentrationszonen im FNP ist im Übrigen noch keine Entscheidung über die Genehmigung konkreter Anlagenstandorte getroffen. Immissionsschutzrechtliche Belange werden vom Kreis Lippe als zuständiger Genehmigungsbehörde in den einzelnen Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</p>
9. XXX (11.06.2014)	
<p>Zunächst erfüllt uns ein großes Unbehagen, dass wir nach dem neuesten Gutachten für Windenergie im Kalletal von Windrädern <u>eingekreist</u> werden sollen, im Südosten von 11 WKA's auf Dörentruper Gelände und jetzt im Nordwesten von Kalletaler Seite. Es ist eine große Beeinträchtigung der Lebensqualität und eine Entwertung der Grundstücke. Je höher die Anlagen sind, um so bedrückender wirkt es sich aus.</p> <p>Schon aus diesem Grunde müssten die WKA's wesentlich weiter von Wohnhäusern entfernt stehen als die willkürlich vorgegebenen Abstände von 300 bzw. 500 Metern (warum weiß das ein Gutachter nicht?). Die Lautstärke WKA's vom Kleeberg ist jetzt schon zu hoch, bei den neuen großen Anlagen müsste der Abstand wesentlich größer sein.</p> <p>Außerdem bestehen Gefahren bei Eiswurf Wir haben auf dem Kleeberg von den verhältnismäßig kleinen Anlagen Eisstücke in ca. 300 Meter Entfernung vom Windrad im Schnee gefunden (je höher die Anlage je weiter).</p> <p>Auch durch das Abbrennen eines Windrades besteht eine große Gefahr für die Anwohner. Denn im Durchschnitt brennt in Deutschland alle zwei Monate ein Windrad ab. Auch der Schattenwurf ist unbedingt zu berücksichtigen.</p> <p>Der Rotmilan war hier früher (vor den WKA auf dem Kleeberg) gut vertreten. Beim Ackern sah man oft 4 bis 5 Paare, heute sieht man ab und zu mal einen kreisen.</p> <p>Was die Zugvögel angeht, ist hier eine ausgesprochene Fluglinie der Kraniche. Seit dem die Windräder auf dem Kleeberg stehen, beobachten wir in jedem Frühjahr und Herbst wenn die Kraniche ziehen und an den Kleeberg kommen, wie sie durcheinander fliegen und verwirrt sind, bis sie sich nach langer Zeit wieder ordnen und weiter fliegen.</p> <p>Man sollte doch mit Vernunft und normalem Menschenverstand an die Sache herangehen , damit alle</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach einer Überarbeitung des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes ergibt sich eine geänderte Eingrenzung der geplanten WEA-Konzentrationszonen. Da die pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich um jeweils 200 m vergrößert wurden, ergeben sich entsprechend größere Abstände zu den künftigen WEA-Konzentrationszonen.</p> <p>Die genannten pauschalen Schutzabstände sind unter Berücksichtigung der gemeindlichen Zielsetzung der Windenergie im Gemeindegebiet in substanzieller Weise Raum zu geben formuliert. Da nach dem Urteil des BVerwG vom 21.10.2004 (Az. 4 C 3.04) „die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO) stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten“ sind, werden die späteren Anlagenstandorte innerhalb der im FNP dargestellten Konzentrationszonen Abstände von den Grenzen dieser Konzentrationszonen einhalten müssen, die ihren jeweiligen Rotorradien entsprechen. Die WEA werden daher je nach Anlagentyp mindestens weitere ca. 40-60 m Abstand von benachbarten Wohngebäuden einhalten.</p> <p>Um die Vorgaben der TA Lärm hinsichtlich auftretender Schallimmissionen erfüllen zu können, kann es im Einzelfall</p>

Bürger damit leben können und nicht nur die Betreiber (die hier meist gar nicht wohnen). Denn wenn der Wind nicht weht nützen uns auch noch so viele Windräder nichts.

Wie viel Windräder werden überhaupt gebraucht????

Wenn die Stromtrasse Nord/Süd erst fertig ist und die Windparks in der Nordsee angeschlossen sind, die viel effektiver arbeiten, sind die meisten Windräder im Land überflüssig und stehen als Ruine im Land. Vor den Wahlen wollten alle Parteien dafür sorgen, dass die Menschen mit ihren Familien weiterhin gerne im Kalletal leben, wohnen und arbeiten wollen. Jetzt sollten sie wirklich ernst machen und ihr Versprechen erfüllen.

Warum wird eigentlich ein Mensch im Außenbereich anders behandelt als im Wohnbereich. Nach dem Grundgesetz ist jeder Mensch gleich zu behandeln und jeder hat gleiche Rechte und Pflichten.

erforderlich sein, noch größere Abstände von benachbarten Wohngebäuden einzuhalten; ggf. kommt aber auch ein schalloptimierter Nachtbetrieb für die Anlagen in Frage. Der Schutz der benachbarten Anwohner vor Schall- und auch Schattenschlagimmissionen wird jedenfalls im Genehmigungsverfahren durch die Vorlage entsprechender Prognosegutachten sichergestellt, die vom Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde geprüft werden.

Gefahren durch Eiswurf können durch Auflagen (z. B. Einrichtung einer Abschaltautomatik oder einer Rotorheizung, entsprechende Verpflichtung des Betreibers durch Beifügung einer Nebenbestimmung in der Genehmigung) ausreichend abgewehrt werden.

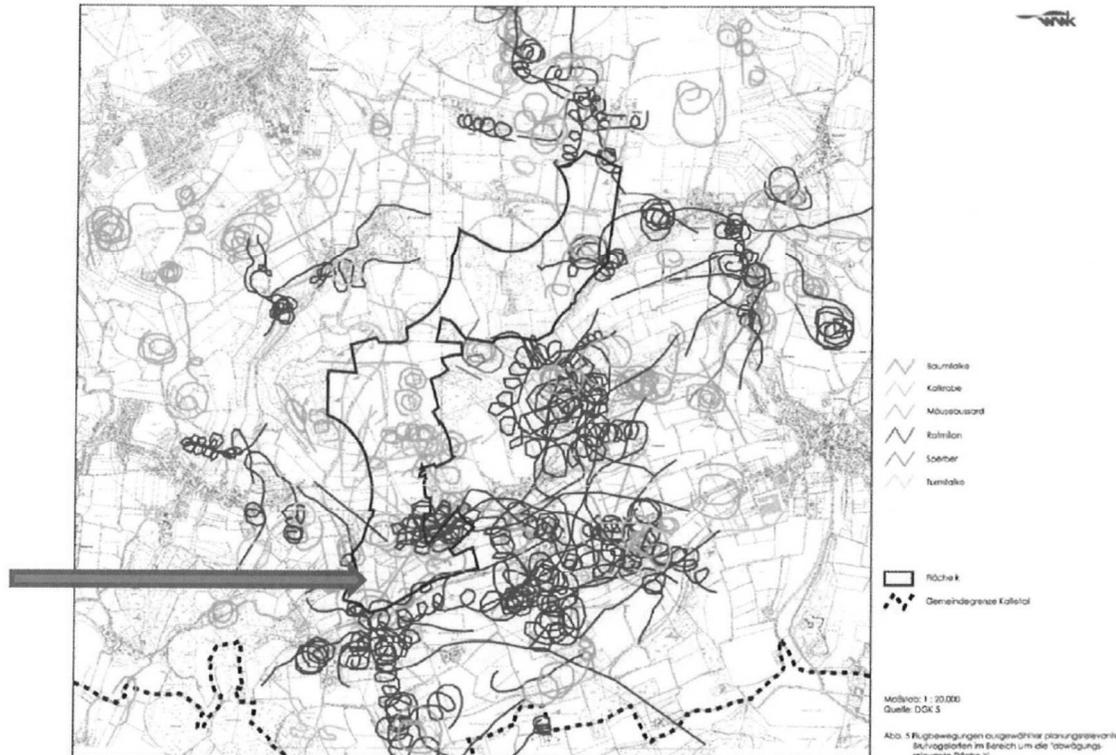
Hinsichtlich der Gefahr von Brandfällen an WEA zählen Blitzschutzsysteme, elektrische Schutzkonzepte, die Zustandsüberwachung und Meldung an eine ständig besetzte Stelle über die Fernüberwachung sowie eine regelmäßige fachkundige Wartung, Brandfrüherkennung und automatische Brandlöschung heute zum Standard bei modernen WEA.

Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes sind von der Gemeinde Kalletal in das Verfahren bereits eingestellt und werden auch in den folgenden Genehmigungsverfahren beachtet. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren werden jeweils landschaftspflegerische Begleitpläne erarbeitet, um die anlagen-, bau- und betriebsbedingten Eingriffe durch WEA für jeden Einzelfall zu ermitteln und die erforderlichen landschaftsökologischen und landschaftsästhetischen Kompensationsmaßnahmen festzusetzen.

Wie viele WEA „gebraucht werden“ (etwa für das Erreichen der Energiewende in Deutschland) oder unter Berücksichtigung von Windparks in Nord- und Ostsee, ist für das Vorhaben der räumlichen Steuerung durch die Darstellung von WEA-Konzentrationszonen im FNP-Kalletal irrelevant. Entscheidend ist allein die Privilegierung der WEA in § 35 BauGB und die dort ebenfalls geregelte Möglichkeit der räumlichen Steuerung, die aber mit der Notwendigkeit verbunden ist, der Windenergienutzung in Kalletal in „substanzieller Weise“ Raum zu geben.

Die unterschiedliche „Behandlung“ von Anwohnern im Außenbereich und in Wohnbereichen resultiert aus den unterschiedlichen Vorgaben des Immissionsschutzrechtes (TA Lärm) sowie aus den Vorgaben des Baugesetzbuches (wonach WEA im Außenbereich privilegiert sind, Wohnnutzungen jedoch nicht).

1. Das faunistische Gutachten ist meiner Erkenntnis nach für den Bereich der genannten geplanten Konzentrationsfläche im Bereich Niedermeien / Bavenhausen / Henstorf nicht korrekt. Im Bereich „Weißer Stein“ und den angrenzenden Flächen bis Niedermeien und Henstorf sind die Rotmilane seit Jahren häufig anzutreffen. Die Population der vorhandenen Rotmilane hat sich nicht räumlich aus dem geplanten Gebiet verlagert. Das Gutachten hat in der Konzentrationszone nahezu keine Flugbewegungen der Rotmilane verzeichnet. Das ist meiner Ansicht nach nicht korrekt. Das Gutachten ist vor einer abschließenden Entscheidung gegebenenfalls durch die Bauantragsteller nachzubessern. Die im faunistischen Gutachten Seite 22 und 23 vorgeschlagenen „Schadensbegrenzungsmaßnahmen“ sind im individuellen Baugenehmigungsverfahren im beschriebenen Bereich vorzuschreiben. Die Entscheider in den Gremien der Gemeinde Kalletal und des Kreises Lippe bitte ich über meinen Einwand zum faunistischen Gutachten zu informieren.



2. Die Einhaltung der Grenzwerte Schall sind im individuellen Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Ich möchte auf Folgendes hinweisen; es gibt eine erhebliche Vorbelastung durch Lärm im Bereich Niedermeien.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es ergeben sich die folgenden Anmerkungen:

1. Das faunistische Gutachten gibt die Kartierergebnisse der durchgeführten Begehungen wieder. Eine erste artenschutzrechtliche Bewertung der Flächen wurde daraufhin vorgenommen, eine abschließende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt in den Genehmigungsverfahren künftiger WEA. Soweit dabei die Notwendigkeit durchzuführenden Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen resultiert, werden solche als Nebenbestimmungen der Anlagenehmigungen vom Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde festgeschrieben.
2. Bestandteil der Genehmigungsunterlagen ist auch eine Schallimmissionsprognose, mit der die im Umfeld jedes Standortes vorhandene Vorbelastung durch anlagenbezogenen Schall zur Zusatzbelastung der neu hinzutretenden WEA hinzugerechnet wird. Die resultierende Gesamtbelastung muss dann die Vorgaben der TA Lärm einhalten. Ggf. sind Standortverschiebungen oder ein schalloptimierter Betrieb der neu hinzutretenden WEA erforderlich; auch hierzu werden Nebenbestimmungen in der Anlagenehmigung formuliert.
3. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden / Träger öffentlicher Belange wies auch die Gascade Gastransport GmbH auf die hier genannte Erdgashochdruckleitung und die Gasstation hin.

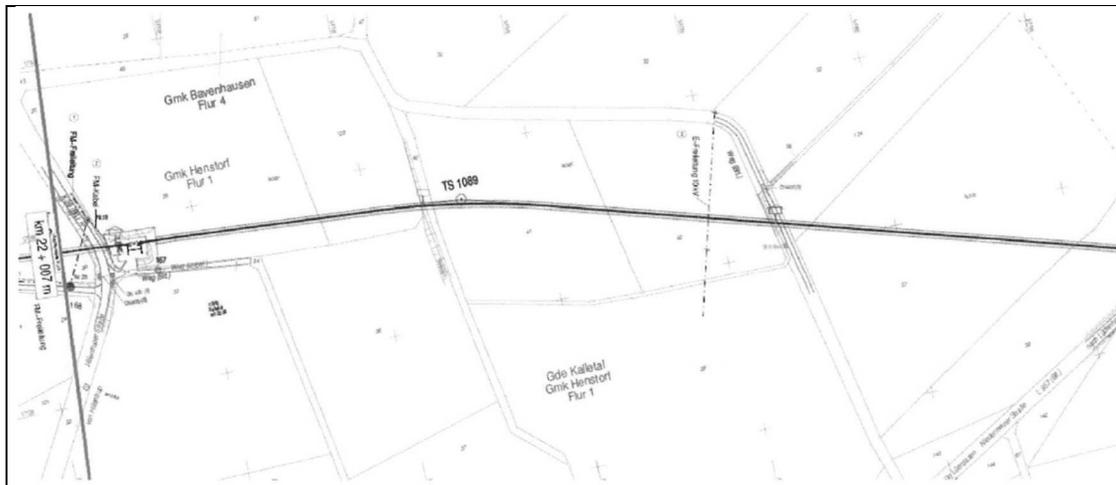
Die genannte Erdgashochdruckleitung ist in der Plandarstellung zur 1. FNP-Änderung bereits enthalten.

Die von der Gascade Gastransport GmbH gegebenen Hinweise zu erforderlichen Abständen künftiger WEA von der Erdgasleitung (vom Mastfuß mind. 35 m und vom Fundament mind. 10 m) sowie zu erforderlichen Maßnahmen vor Beginn und während der Bauphasen beziehen sich auf die immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren späterer WEA.

Hinsichtlich der Forderung nach Abständen „von mehreren hundert Metern zwischen den Windenergieanlagen und der Außenkante“ der Erdgasstation Kalletal 1GH3 (diese liegt am Westrand der Konzentrationszone 3) wurde am 18.07.2014 bei der GASCADE telefonisch nachgefragt. Demnach werden Abstände von 200 m erwartet, die sich aus der Kipphöhe moderner WEA ergeben und vor dem Hintergrund eines befürchteten Umfallens von WEA auf die oberirdische Station ergeben.

Vor diesem Hintergrund wird die östlich der genannten Gasstation gelegene Konzentrationszone (nach der neuen Zählung ist dies die

<p>Neben den bekannten Belastungen durch Landwirtschaft usw., gibt es die Belastungen durch den Modellflugplatz und die 11 WKA im nahen Bereich Kleeberg.</p> <p>Der Straßenverkehr ist gerade am Wochenende und am späten Nachmittag bis in die Abendstunden durch ein überdurchschnittlich hohes Motorradaufkommen lauter als Standardwerte in den Berechnungsvorgaben. Die Bauantragsteller sollen mit unabhängigen Messreihen / Schallgutachten die Vorbelastungen ermitteln um ein realistisches Lärmgutachten zu erstellen.</p> <p>3. Im Bereich südlich vom Weißen Stein, Richtung Niedermeien und Henstorf verläuft die Hochdruckgasleitung der GASCADE zur Versorgung vieler hunderttausender Erdgasnutzer mit einem Gasdruck bis 100 bar.</p> <p>Die GASCADE macht genaue Vorgaben zum Schutzstreifen an der Gasleitung, sie ist vor jedem Bauvorhaben zu beteiligen.</p> <p>Im geplanten Konzentrationsgebiet befindet sich eine oberirdische Erdgasstation.</p> <p>Im Bereich der Erdgasstationen sind Abstände von mehreren hundert Metern zwischen den Windenergieanlagen und der Außenkante der Stationsflächen einzuhalten. Der genaue Abstand hängt von der Größe / Klasse der Windenergieanlage ab.</p> <p>Das Risiko, dass durch einen Defekt/Unfall Teile der Windkraftanlage auf die Erdgasstation stürzen können, ist gegeben. Brände von Windkraftanlagen sind keine Seltenheit. Die Energiemenge in der Gasleitung kann erhebliche Zerstörungen verursachen, die in durchaus realistischen Szenarien Teile von Niedermeien und Bavenhausen treffen können.</p> <p>Diese Gefahr bitte ich ganz besonders intensiv in Zusammenarbeit mit der GASCADE, den Genehmigungsbehörden und unabhängigen Sachverständigenbüros prüfen zu lassen.</p> <p>Die Bauantragsteller der Windkraftanlagen in der Nähe dieser Leitung sollen im Genehmigungsverfahren die Auflage bekommen, dass entstehende Risiko unabhängig ermitteln zu lassen.</p> <p>Die Betreiber der Windkraftanlagen sollen zur Auflage bekommen durch eine Sicherungsbürgschaft oder Versicherung über die gesamte Betriebszeit das Risiko abzusichern.</p>	<p>Konzentrationszone 6) auf ihrer Westseite soweit zurückgenommen, dass sie einen Abstand von der Gasstation von 160 m einhält. Da innerhalb der Konzentrationszonen die WEA so aufgestellt werden müssen, dass kein Teil der Rotorblätter über die Grenze der Konzentrationszone hinausragt, wird der Turm einer aufzustellenden WEA je nach Rotorradius mindestens weitere 40-65 m von der Gasstation entfernt sein, sodass der geforderte Abstand eingehalten sein wird.</p>
---	--



Teilausschnitt GASCADE Erdgasleitung im Bereich der Station

Die Entscheider in den Gremien der Gemeinde Kalletal und des Kreises Lippe bitte ich über meinen Einwand zur GASCADE Erdgasleitung zu informieren.

11. XXX (06.06.2014)

XXX (12.06.2014)

Änderung des Flächennutzungsplan, Konzentrationszone 1 und 2

Hiermit protestiere ich energisch gegen die Errichtung von Windkraftträgern im Abstand von 300 m zu meinem Haus. Es ist unzumutbar und menschenunwürdig, in solcher Nähe zu diesen riesigen Bauwerken zu leben. Dies ist weder optisch noch akustisch zu ertragen. Außerdem wäre die Wertminderung meines Hauses so erheblich, dass ich für den Erlös kein anderes adäquates Haus erstehen kann.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nach einer Überarbeitung des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes ergibt sich eine geänderte Eingrenzung der geplanten WEA-Konzentrationszonen. Da die pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich um jeweils 200 m vergrößert wurden, ergeben sich entsprechend größere Abstände zu den künftigen WEA-Konzentrationszonen.

Die genannten pauschalen Schutzabstände sind unter Berücksichtigung der gemeindlichen Zielsetzung der Windenergie im Gemeindegebiet in substantieller Weise Raum zu geben formuliert. Da nach dem Urteil des BVerwG vom 21.10.2004 (Az. 4 C 3.04) „die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO) stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten“ sind, werden die späteren Anlagenstandorte innerhalb der im FNP dargestellten Konzentrationszonen Abstände von den Grenzen dieser Konzentrationszonen einhalten müssen, die ihren jeweiligen Rotorradien entsprechen. Die WEA werden daher je nach Anlagentyp mindestens weitere ca. 40-60 m Abstand von benachbarten

	<p>Wohngebäuden einhalten.</p> <p>Um die Vorgaben der TA Lärm hinsichtlich auftretender Schallimmissionen erfüllen zu können, kann es im Einzelfall erforderlich sein, noch größere Abstände von benachbarten Wohngebäuden einzuhalten; ggf. kommt aber auch ein schalloptimierter Nachtbetrieb für die Anlagen in Frage. Der Schutz der benachbarten Anwohner vor Schall- und auch Schattenschlagimmissionen wird jedenfalls im Genehmigungsverfahren durch die Vorlage entsprechender Prognosegutachten sichergestellt, die vom Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde geprüft werden.</p> <p>Als Anwohner im Außenbereich (wie auch als Anwohner am Rande von Wohngebieten zum Außenbereich) muss man stets mit dem Heranrücken von im Außenbereich privilegierten Nutzungen rechnen: „Die im Außenbereich zulässigerweise vorhandenen Nutzungen müssen allerdings stets damit rechnen, dass sich in ihrer Nachbarschaft privilegierte Nutzungen ansiedeln, zu denen insbesondere der Betrieb von Windenergieanlagen zählt.“ (B. d. OVG NRW v. 14.03.2006 8 A 3505/05, Rdnr. 9)</p> <p>Neben WEA können dies auch Biogasanlagen, Tierhaltungsanlagen oder etwa ein Kiesabbau sein.</p> <p>Ein Anrecht darauf, von einem Anblick auf WEA frei zu bleiben, gibt es nicht:</p> <p>„Die bloße Möglichkeit, die Windenergieanlage von der Küche aus "wahrzunehmen", reicht dazu nicht aus. Denn das Gebot der Rücksichtnahme vermittelt dem Nachbarn keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Aussicht.“ (B. d. OVG NRW v. 17.01.2007 Az. 8 A 2042/06)</p> <p>„Derjenige, der im Außenbereich wohnt, hat keinen Anspruch darauf, dass seine Umgebung von weiterer Bebauung frei bleibt. „Er muß, wie sich aus § 35 Abs. 1 BauGB ergibt, unter Umständen auch mit belastenden Anlagen rechnen und ist insoweit situationsbelastet.“ (B. d. OVG NRW v. 09.09.1998 7 B 1591/98)</p> <p>„Gerade der im Außenbereich Wohnende muss grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windkraftanlagen – auch mehrerer – und ihren optischen Auswirkungen rechnen. (...) Der im vorstehenden Sinne geminderte Schutzanspruch wirkt sich dahin aus, dass dem Betroffenen eher Maßnahmen zumutbar sind, durch die er den Wirkungen der Windkraftanlagen ausweicht oder sich selbst vor ihnen schützt.“ (B. d. OVG NRW v. 12.01.2006 8 A 2285/03; B. d. OVG NRW v. 12.01.2006 8 A 2381/03)</p> <p>Eine Minderung des Grundstückswertes löst keinen Abwehrensanspruch des Nachbarn aus:</p> <p>„Soweit die Antragsteller schließlich anführen, daß der Wert ihres</p>
--	--

	<p>Grundstücks durch die Errichtung der Windkraftanlagen erheblich gesunken sei und sie "Probleme bei der Vermietung der in ihrem Haus gelegenen Wohnung" hätten, rechtfertigt dies keine anderweitige Beurteilung. Nach dem bereits dargelegten ist ihr Grundstück objektiv dadurch vorbelastet, daß auf den anschließenden Außenbereichsflächen Nutzungen zulässig sind, deren Immissionsverhalten deutlich über das von reiner Wohnbebauung hinausgehen kann. Damit trägt das Grundstück, gesetzlich vorgegeben, die Gefahr einer Wertminderung in sich.“ (B. d. OVG NRW v. 04.11.1999 7 B 1339/99)</p>
12. XXX (10.06.2014)	
<p>Ich bin nicht dazu bereit, auf meinem Grundstück „Breite Stühe“ Windanlagen errichten zu lassen. Die Anlage wäre eine</p> <ul style="list-style-type: none"> - optische Bedrängung - würde Infraschall erzeugen - Lärmbelästigung - Beeinträchtigung durch Schattenwurf - Beeinträchtigung der Gesundheit <p>Ich wäre bereit, auf meiner Besitzung „Hellberg, Spetteln bzw. Varren“ Flächen gegen Zahlung einer Fixmiete bereit zu stellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach einer Überarbeitung des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes ergibt sich eine geänderte Eingrenzung der geplanten WEA-Konzentrationszonen. Da die pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich um jeweils 200 m vergrößert wurden, ist die Konzentrationszone 3 gegenüber der zunächst vorgesehenen Abgrenzung deutlich verkleinert worden; Areale im Bereich „Breite Stühe“ sind praktisch nicht mehr vorhanden. Unabhängig hiervon ist es selbstverständlich den Eigentümern der in den Konzentrationszonen gelegenen Flächen vorbehalten, selber über die Nutzung ihrer Grundstücke durch WEA zu entscheiden. Die angesprochenen Belange von Immissionswirkungen und optisch bedrängender Wirkung werden im Genehmigungsverfahren jeder WEA durch die Erarbeitung von Fachgutachten berücksichtigt. Der Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde stellt ggf. mit Nebenbestimmungen zur Anlagengenehmigung sicher, dass die rechtlichen Vorgaben zum Schutz benachbarter Anwohner eingehalten werden. Für eine künftige WEA-Nutzung angebotene Grundstücke können nur in Frage kommen, wenn sie innerhalb der geplanten Konzentrationszonen liegen.</p>
13. XXX (13.06.2014)	
<p>Ich bin gegen die Errichtung von Windrädern auf der von Ihnen zur Bebauung ausgewiesenen Fläche! Meine Gründe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - negativer Einfluss auf die Gesundheit - Wertminderung meines Grundstücks. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Belange von Immissionswirkungen und optisch bedrängender Wirkung werden im Genehmigungsverfahren jeder WEA durch die Erarbeitung von Fachgutachten berücksichtigt. Der Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde stellt ggf. mit Nebenbestimmungen zur Anlagengenehmigung sicher, dass die rechtlichen Vorgaben zum Schutz benachbarter Anwohner eingehalten werden. Eine Minderung des Grundstückswertes löst keinen Abwehranspruch des Nachbarn aus:</p>

	<p>„Soweit die Antragsteller schließlich anführen, daß der Wert ihres Grundstücks durch die Errichtung der Windkraftanlagen erheblich gesunken sei und sie "Probleme bei der Vermietung der in ihrem Haus gelegenen Wohnung" hätten, rechtfertigt dies keine anderweitige Beurteilung. Nach dem bereits dargelegten ist ihr Grundstück objektiv dadurch vorbelastet, daß auf den anschließenden Außenbereichsflächen Nutzungen zulässig sind, deren Immissionsverhalten deutlich über das von reiner Wohnbebauung hinausgehen kann. Damit trägt das Grundstück, gesetzlich vorgegeben, die Gefahr einer Wertminderung in sich.“ (B. d. OVG NRW v. 04.11.1999 7 B 1339/99)</p>
14. XXX, XXX, XXX (15.06.2014)	
<p>Betreff: Einwände gegen die Planung einer Vorrangzone für Windkraftträder (hier benannt Konzentrationszone 3) im neuen Flächennutzungsplan im Bereich Sodkamp, Breite Stühe, Stüh, Rüggenstück und Wilse.</p> <p>Dies ist ein Lebensraum deren Eigenart vor allem in einer hohen Naturnähe begründet liegt. Durch Windkraftträder wird das Landschaftsbild stark verunstaltet. Sie zerstören den spezifischen naturästhetischen Wert der Landschaft.</p> <p>Alle Flächen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet. Diese Flächen sind schützenswert laut §19.Abs.2 BNAT.SCHG.</p> <p>Der Lebensraum des Rotmilans befindet sich ebenfalls in diesem Gebiet. Wir sehen ihn hier ständig kreisen. Auch Kauz und Kiebitz sind hier zuhause.</p> <p>Entgegen den Darstellungen im Gutachten ziehen die Kraniche hier direkt über den Sodkamp kommend über den Hellberg hinweg.</p> <p>Fledermausbestände werden durch WA stark beeinträchtigt. Um das Kollisionsrisiko zu verringern müsste eine WA häufig nachts abgestellt werden. Die artspezifischen Vermeidungs- und Schadenbegrenzungsmaßnahmen führen zu einer Verringerung der Wirtschaftlichkeit einer WA, die aufgrund der Windgeschwindigkeit hier im Tal von nur 5,5-5,75 m/s (laut Windkarte im Gutachten) schon gar nicht zu erkennen ist.</p> <p>Die Windhöflichkeit auf dem Rafelder Berg ist allein wegen des höheren Standortes wesentlich höher und damit wäre die Betreibung von Windkraft dort wirtschaftlich effektiver.</p> <p>Wird eine Windkraftanlage im Gebiet Sodkamp gebaut, so hat sie auf uns eine Optisch bedrängende Wirkung. Das erfordert generell eine Einzelfallprüfung. Dauergeräusche, Schattenwurf und Infraschall würden bei diesem geringen Abstand unser Leben stark beeinträchtigen. Der herrliche Ausblick von meinem Wohnzimmer auf die wunderschöne Landschaft ist unwiederbringlich zerstört. Eine erhebliche Wertminderung meiner Immobilie ist laut Studie von Prof. Dr. Jürgen Hase von der Goethe Uni Frankfurt eine weitere Folge.</p> <p>Der Abstand der Wohngebäude zu den Konzentrationszonen sollte 1000m betragen.</p> <p>Nicht nur öffentliche Belange sondern auch die Belange der anwohnenden Bürger müssen berücksichtigt werden</p> <p>Wir appellieren an ihre Vernunft diesen Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach einer Überarbeitung des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes ergibt sich eine geänderte Eingrenzung der geplanten WEA-Konzentrationszonen. Da die pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich um jeweils 200 m vergrößert wurden, ist die Konzentrationszone 3 im Bereich Sodkamp, Breite Stühe, Stüh, Rüggenstück und Wilse gegenüber der zunächst vorgesehenen Abgrenzung deutlich verkleinert worden</p> <p>Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes sind von der Gemeinde Kalletal in das Verfahren bereits eingestellt und werden auch in den folgenden Genehmigungsverfahren beachtet. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren werden jeweils landschaftspflegerische Begleitpläne erarbeitet, um die anlagen-, bau- und betriebsbedingten Eingriffe durch WEA für jeden Einzelfall zu ermitteln und die erforderlichen landschaftsökologischen und landschaftsästhetischen Kompensationsmaßnahmen festzusetzen.</p> <p>Die angegebene Windgeschwindigkeit von 5,5-5,75 m/s besteht in 100 m ü. Gr.. Bereits in 125 m ü. Gr. herrschen Windgeschwindigkeiten > 6 m/s; diese Größenordnung wird in der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (LANUV 2012, S. 26) als Grenze eines wirtschaftlich möglichen Betriebes betrachtet.</p> <p>Die Gemeinde Kalletal darf bei ihrer räumlichen Steuerung die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Anlagenbetriebes nicht unberücksichtigt lassen, ist jedoch nicht verpflichtet, wirtschaftlich optimale WEA-Konzentrationszonen darzustellen:</p> <p>„Selbstverständlich ist die Ausweisung einer Vorrangzone für Windenergieanlagen nur dann sachgerecht, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die letztlich festgelegte Zone windhöflich genug ist, um Windenergieanlagen wirtschaftlich betreiben zu können. Hierzu reicht es aus, wenn die planende Gemeinde sich auf vorliegendes Datenmaterial stützt, das</p>

	<p>eine hinreichend tragfähige Aussage zulässt. (...)“ [Der Kläger verkennt,] dass die Gemeinde bei der Planung von Vorrang- oder Konzentrationszonen für Windenergieanlagen gerade nicht verpflichtet ist, die Windenergie besonders zu fördern und einen wirtschaftlich optimalen Ertrag ihrer Nutzung sicherzustellen. (...) Wenn im Rahmen einer solchen, sachgerecht aufbereiteten Flächennutzungsplanung nur solche Vorrangflächen für Windenergieanlagen übrig bleiben, die nicht optimal ausnutzbar sind, haben die potenziellen Betreiber von Windenergieanlagen dies hinzunehmen.“ (U. d. OVG NRW v. 30.11.2001 7 A 4857/00)</p> <p>Als Anwohner im Außenbereich (wie auch als Anwohner am Rande von Wohngebieten zum Außenbereich) muss man stets mit dem Heranrücken von im Außenbereich privilegierten Nutzungen rechnen: „Die im Außenbereich zulässigerweise vorhandenen Nutzungen müssen allerdings stets damit rechnen, dass sich in ihrer Nachbarschaft privilegierte Nutzungen ansiedeln, zu denen insbesondere der Betrieb von Windenergieanlagen zählt.“ (B. d. OVG NRW v. 14.03.2006 8 A 3505/05, Rdnr. 9)</p> <p>Neben WEA können dies auch Biogasanlagen, Tierhaltungsanlagen oder etwa ein Kiesabbau sein.</p> <p>Ein Anrecht darauf, von einem Anblick auf WEA frei zu bleiben, gibt es nicht:</p> <p>„Die bloße Möglichkeit, die Windenergieanlage von der Küche aus "wahrzunehmen", reicht dazu nicht aus. Denn das Gebot der Rücksichtnahme vermittelt dem Nachbarn keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Aussicht.“ (B. d. OVG NRW v. 17.01.2007 Az. 8 A 2042/06)</p> <p>„Derjenige, der im Außenbereich wohnt, hat keinen Anspruch darauf, dass seine Umgebung von weiterer Bebauung frei bleibt. „Er muß, wie sich aus § 35 Abs. 1 BauGB ergibt, unter Umständen auch mit belastenden Anlagen rechnen und ist insoweit situationsbelastet.“ (B. d. OVG NRW v. 09.09.1998 7 B 1591/98)</p> <p>„Gerade der im Außenbereich Wohnende muss grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windkraftanlagen – auch mehrerer – und ihren optischen Auswirkungen rechnen. (...) Der im vorstehenden Sinne geminderte Schutzanspruch wirkt sich dahin aus, dass dem Betroffenen eher Maßnahmen zumutbar sind, durch die er den Wirkungen der Windkraftanlagen ausweicht oder sich selbst vor ihnen schützt.“ (B. d. OVG NRW v. 12.01.2006 8 A 2285/03; B. d. OVG NRW v. 12.01.2006 8 A 2381/03)</p> <p>Die hier angesprochenen Belange von Immissionswirkungen und optisch bedrängender Wirkung werden im Genehmigungsverfahren jeder WEA durch die Erarbeitung von Fachgutachten berücksichtigt. Der Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde stellt ggf. mit Nebenbestimmungen zur Anlagengenehmigung sicher, dass die rechtlichen Vorgaben zum Schutz benachbarter Anwohner eingehalten</p>
--	---

	<p>werden. Eine Minderung des Grundstückswertes löst keinen Abwehranspruch des Nachbarn aus: „Soweit die Antragsteller schließlich anführen, daß der Wert ihres Grundstücks durch die Errichtung der Windkraftanlagen erheblich gesunken sei und sie "Probleme bei der Vermietung der in ihrem Haus gelegenen Wohnung" hätten, rechtfertigt dies keine anderweitige Beurteilung. Nach dem bereits dargelegten ist ihr Grundstück objektiv dadurch vorbelastet, daß auf den anschließenden Außenbereichsflächen Nutzungen zulässig sind, deren Immissionsverhalten deutlich über das von reiner Wohnbebauung hinausgehen kann. Damit trägt das Grundstück, gesetzlich vorgegeben, die Gefahr einer Wertminderung in sich.“ (B. d. OVG NRW v. 04.11.1999 7 B 1339/99)</p> <p>Die Gemeinde Kalletal muss für die Darstellung von WEA-Konzentrationszonen im FNP ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept vorlegen und der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geben. Wird jeder Wohnbebauung in Kalletal ein pauschaler Schutzabstand von 1.000 m zugeordnet, kann diese Forderung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht erfüllt werden.</p>
15. XXX (13.06.2014)	
<p>Im Zuge der Erörterung der Windräderplanung möchte ich dringend zum einem Abstand von mindestens 800 m von allen Gebäuden raten, da eine Lärmbelastung bei zu geringen Abständen nicht zumutbar ist. Selbstprüfung der Windräder am Kleeberg von mir bei starkem Wind !!!</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach einer Überarbeitung des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes ergibt sich eine geänderte Eingrenzung der geplanten WEA-Konzentrationszonen. Da die pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich um jeweils 200 m vergrößert wurden, ergeben sich entsprechend größere Abstände zu den künftigen WEA-Konzentrationszonen. Die genannten pauschalen Schutzabstände sind unter Berücksichtigung der gemeindlichen Zielsetzung der Windenergie im Gemeindegebiet in substantieller Weise Raum zu geben formuliert. Da nach dem Urteil des BVerwG vom 21.10.2004 (Az. 4 C 3.04) „die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO) stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten“ sind, werden die späteren Anlagenstandorte innerhalb der im FNP dargestellten Konzentrationszonen Abstände von den Grenzen dieser Konzentrationszonen einhalten müssen, die ihren jeweiligen Rotorradien entsprechen. Die WEA werden daher je nach Anlagentyp mindestens weitere ca. 40-60 m Abstand von benachbarten Wohngebäuden einhalten. Für jeden Anwohner legt die TA Lärm die Immissionsrichtwerte fest. Bei einer Wohnbebauung im Außenbereich werden die Richtwerte</p>

	<p>angesetzt, die auch für Bewohner eines Mischgebietes gelten (06-22 Uhr: 60 dB(A), 22-06 Uhr 45 dB(A)). Die im Genehmigungsverfahren jeder WEA zu erarbeitende Schallimmissionsprognose zeigt auf, welche Gesamtbelastung durch eine evtl. vorhandene Vorbelastung und die aus der geplanten WEA ergebende Zusatzbelastung resultiert. Daraus ergibt sich ggf. die Notwendigkeit eines schalloptimierten Nachtbetriebes der Anlage. Schallimmissionen in den Größenordnungen der vorgenannten Richtwerte haben die Anwohner jedoch hinzunehmen. Die Gemeinde Kalletal muss für die Darstellung von WEA-Konzentrationszonen im FNP ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept vorlegen und der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum geben. Wird jeder Wohnbebauung in Kalletal ein pauschaler Schutzabstand von 800 m zugeordnet, kann diese Forderung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht erfüllt werden.</p>
16. XXX (14.06.2014)	
<p>Hiermit legen wir Einspruch gegen die Flächennutzungsplanänderung ein.</p> <p>Wir wohnen zwischen den neuen Konzentrationszonen für Windkraftanlagen 3,4 und 5 im Tal. Durch die schon vorhandenen 11 WKA auf dem Kleeberg haben wir bereits Erfahrungen gesammelt und ahnen was auf uns zukommt. Dazu gehört, dass wir nachts, wegen des durch die WKA verursachten Lärms, kaum mit offenem Fenster schlafen können. In den Schlafräumen haben wir auf eigene Kosten in eine Schallschutzverglasung investiert. An lauen Sommerabenden auf der Terrasse zu entspannen, wird stark durch den Lärm der WKA beeinträchtigt, wenn nicht unmöglich gemacht, da oben auf dem Berg der Wind auffrischt, während er sich im Tal legt. Die <u>Erholung</u> an und in unserer Wohnung ist jetzt bereits beeinträchtigt. Auch möchte ich mit der Fehlannahme aufräumen, der Lärm sei nur mit dem Wind und nicht gegen den Wind zu hören. Dem ist nicht so!</p> <p>Durch die neuen Zonen 4 und 5 kommen die WKA vom Kleeberg her noch näher an uns heran, d.h. die Lärmbelastung, der Schattenschlag, die Lichtsignale für den Flugverkehr und erst Recht die optisch bedrängende Wirkung wird stark zu nehmen. Wir bitten Sie eindringlich Ihre Fürsorgeverantwortung uns gegenüber wahrzunehmen und uns zu schützen!</p> <p>Ich möchte in diesem Zusammenhang auch auf die <u>Höhenunterschiede des Geländes</u> von bis zu 60m hinweisen, die bei der 'optisch bedrängenden Wirkung' hinzuzuaddieren wären.</p> <p>Wenn jetzt auf der anderen Seite unseres Hauses durch die Zone 3 auch noch etliche WKA errichtet werden, bekommen wir die genannten Belastungen von fast allen Seiten und sind <u>umzingelt</u>.</p> <p>Auch das Landschaftsbild ist ein hohes Gut, viele Gäste beglückwünschten uns bisher zu der Schönheit, welches aber durch so viele neue WKA aufgegeben wird. Paradoxerweise war gerade die z.Z. noch vorhandene Schönheit der Zone 3, vom Kleeberg aus fotografiert, auf einer Wahlbroschüre abgebildet - dann muss wohl etwas dran sein.</p> <p>Ich glaube auch, dass die Überalterung der Bevölkerung und die Landflucht in der Gemeinde Kalletal durch die WKA verstärkt werden. Die Junge Generation wird es sich gut überlegen, ob sie nach der Ausbildung zur Familiengründung in die Nähe von WKA ziehen möchte/zurück kommen möchte.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach einer Überarbeitung des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes ergibt sich eine geänderte Eingrenzung der geplanten WEA-Konzentrationszonen. Da die pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich um jeweils 200 m vergrößert wurden, ergeben sich entsprechend größere Abstände zu den künftigen WEA-Konzentrationszonen.</p> <p>Die genannten pauschalen Schutzabstände sind unter Berücksichtigung der gemeindlichen Zielsetzung der Windenergie im Gemeindegebiet in substanzieller Weise Raum zu geben formuliert. Da nach dem Urteil des BVerwG vom 21.10.2004 (Az. 4 C 3.04) „die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO) stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten“ sind, werden die späteren Anlagenstandorte innerhalb der im FNP dargestellten Konzentrationszonen Abstände von den Grenzen dieser Konzentrationszonen einhalten müssen, die ihren jeweiligen Rotorradien entsprechen. Die WEA werden daher je nach Anlagentyp mindestens weitere ca. 40-60 m Abstand von benachbarten Wohngebäuden einhalten.</p> <p>Das Standortkonzept für Windenergieanlagen vom 11.02.2014 weist in Tab. 26 auf S. 63 darauf hin, dass wegen der im Windpark Kleeberg in Dörentrup vorhandenen Anlagen und der mit ihrem Betrieb verbundenen Schallimmissionen bei den benachbarten Wohngebäuden ungewiss ist, inwiefern in den Konzentrationszonen 4 und 5 (nunmehr</p>

Nun möchte ich noch zu den Zugvögeln Stellung nehmen. In Punkt 3.2 des Faunistischen Gutachtens steht: „...nur ein sehr geringer Vogelzug registriert werden.“ und weiter „Überregional bedeutende Zugrouten wurden nicht festgestellt“.

Als meine Familie vor gut 50 Jahren hierher kam, sagten die Alten Leute schon, dass hier eine Vogelfluglinie lang geht. Wir beobachten jedes Jahr im Frühjahr und Herbst die Kranichzüge. Die Datengrundlage des Gutachtens ist nicht ausreichend. Zum Beispiel habe ich mir am 20.02.13 notiert: „Bei uns schneit es und ca. 150 Kraniche fliegen schon nach Norden“. Aber das waren nicht die einzigen. Am 24.02.14 schrieb ich: "Sehr viele Kraniche Richtung Nord-Ost unterwegs. Auch an den Tagen vorher und nachher. Vor den Windrädern flogen sie im Kreis, die Formation löste sich auf zum Chaos. 2/3 kamen im zweiten Anlauf durch. Manche waren plötzlich ganz alleine. In mehreren kleinen Gruppen und nach mehreren Anläufen kamen irgendwann auch die restlichen durch." Gerade bei schlechter Sicht wurde auch vom Hof XXX, Hillentruper Straße 15 aus sehr häufig beobachtet, wie die Kraniche vor den Windrädern kreisten und kreisten und schrien und sehr lange brauchten um die WKA zu passieren. Wenn die Kraniche diese kraftraubende Aktion an mehreren Windparks erleben, stellt sich die Frage, wie viele auf der Strecke bleiben.

Wenn ich schon ohne gezielte Absicht so viele Kraniche sehe, wie viele sind es dann erst in Wirklichkeit? Das Zuggeschehen konnte durch das Gutachten nicht ausreichend erfasst werden. Es bleibt Festzuhalten: Über den Kleeberg verläuft eine alte, bedeutende Zugroute! Und schon die vorhandenen WKA bereiten ihnen Probleme. Ein weiterer Grund dort auf neue WKA zu verzichten und auf keinen Fall höhere zu bauen. Teilweise beobachten wir auch ein Ausweichen der Züge Richtung Bavenhausen. Diese Möglichkeit würde den Vögeln durch WKA in Zone 3 genommen. Außerdem wurden bei uns regelmäßig Steinmetzer, Kiebitze, Braunkelchen, Rotdrosseln und Wacholderdrosselschwärme auf dem Zug beobachtet und Kornweihen im Winter.

Weiter machen wir uns Sorgen um die Schulwegsicherheit unserer Kinder. Der Fußweg von der Bushaltestelle in Niedermeien führt im Abstand von 100m parallel an der Zone 3 entlang. Der Eissschlag im Winter fliegt aber erheblich weiter (300m wurden beobachtet - bei mittlerer Anlagenhöhe). Auch wenn neuere Anlagen bei Unwucht abschalten, muss schon Eis geflogen sein, bevor eine Unwucht entsteht.

Im Gutachten lese ich kaum etwas über die Gesundheit des Menschen. Zu einer gründlichen Schaden-Nutzen-Abwägung gehört sie aber dazu. Denn wir wollen mit den WKA doch unsere Lebensgrundlage schützen. Wir haben aber nichts gewonnen, wenn auf der anderen Seite die Gesundheit Schaden nimmt. Besonders über den nicht hörbaren Schall ist wenig bekannt. Zum Beispiel:

Die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche unterscheiden sich erheblich von der Wahrnehmung und Wirkung mittel- und hochfrequenter Geräusche. Die Wirkungen dabei auf die anderen Körperorgane (Gehirn, Herz-Kreislauf, Leber, Nieren, Magen, Skelett) existieren aber unabhängig vom Gehör (extraaural). Daher ist die vielfache Meinung „Tieffrequenter Schall, der unterhalb der Hörgrenze liegt, ist für den Menschen nicht wahrnehmbar und deshalb nicht schädlich!“ falsch und medizinisch absolut überholt.

Nachzulesen im Papier 'Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen' vom Ärztesforum Emissionsschutz (unter Google zu finden). Ich bitte jeden Entscheidungsträger/Ratsmitglied diesen Artikel zu lesen bevor Sie Entscheidungen treffen. Denn das betrifft nicht nur Menschen, die nah an einer WKA wohnen.

7 und 8) kurzfristig zusätzliche WEA aufgestellt und betrieben werden können. Die Darstellung beider Flächen als WEA-Konzentrationszonen schafft jedoch das erforderliche Planungsrecht, um bei künftigen Repoweringverfahren ein neues Aufstellungsmuster herzuleiten, mit dem größere und leistungsstärkere Anlagen verwirklicht werden können, von denen einige dann auf dem Gemeindegebiet Kalletals stehen können. Allerdings würde sich die Zahl an WEA bei einem Anlagenrepowering auch verkleinern, da größere Anlagen größere Abstände untereinander einhalten müssen. Das faunistische Gutachten gibt die Kartierergebnisse der durchgeführten Begehungen wieder. Eine erste artenschutzrechtliche Bewertung der Flächen wurde daraufhin vorgenommen, eine abschließende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt in den Genehmigungsverfahren künftiger WEA. Soweit dabei die Notwendigkeit durchzuführenden Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen resultiert, werden solche als Nebenbestimmungen der Anlagengenehmigungen vom Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde festgeschrieben.

Als Anwohner im Außenbereich (wie auch als Anwohner am Rande von Wohngebieten zum Außenbereich) muss man stets mit dem Heranrücken von im Außenbereich privilegierten Nutzungen rechnen: „Die im Außenbereich zulässigerweise vorhandenen Nutzungen müssen allerdings stets damit rechnen, dass sich in ihrer Nachbarschaft privilegierte Nutzungen ansiedeln, zu denen insbesondere der Betrieb von Windenergieanlagen zählt.“ (B. d. OVG NRW v. 14.03.2006 8 A 3505/05, Rdnr. 9)

Neben WEA können dies auch Biogasanlagen, Tierhaltungsanlagen oder etwa ein Kiesabbau sein.

Ein Anrecht darauf, von einem Anblick auf WEA frei zu bleiben, gibt es nicht:

„Die bloße Möglichkeit, die Windenergieanlage von der Küche aus "wahrzunehmen", reicht dazu nicht aus. Denn das Gebot der Rücksichtnahme vermittelt dem Nachbarn keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Aussicht.“ (B. d. OVG NRW v. 17.01.2007 Az. 8 A 2042/06)

„Derjenige, der im Außenbereich wohnt, hat keinen Anspruch darauf, dass seine Umgebung von weiterer Bebauung frei bleibt. „Er muß, wie sich aus § 35 Abs. 1 BauGB ergibt, unter Umständen auch mit belastenden Anlagen rechnen und ist insoweit situationsbelastet.“ (B. d. OVG NRW v. 09.09.1998 7 B 1591/98)

„Gerade der im Außenbereich Wohnende muss grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windkraftanlagen – auch mehrerer – und ihren optischen Auswirkungen rechnen. (...) Der im vorstehenden Sinne geminderte Schutzanspruch wirkt sich dahin aus, dass

Wir beantragen die Zonen 4 und 5 zu streichen und einen Mindestabstand von 1000m zwischen WKA und jeglicher Wohnbebauung einzuhalten.

dem Betroffenen eher Maßnahmen zumutbar sind, durch die er den Wirkungen der Windkraftanlagen ausweicht oder sich selbst vor ihnen schützt.“ (B. d. OVG NRW v. 12.01.2006 8 A 2285/03; B. d. OVG NRW v. 12.01.2006 8 A 2381/03)

Die hier angesprochenen Belange von Immissionswirkungen und optisch bedrängender Wirkung werden im Genehmigungsverfahren jeder WEA durch die Erarbeitung von Fachgutachten berücksichtigt. Der Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde stellt ggf. mit Nebenbestimmungen zur Anlagengenehmigung sicher, dass die rechtlichen Vorgaben zum Schutz benachbarter Anwohner eingehalten werden.

Hinsichtlich der Gefahr eines Eiswurfes sind inzwischen Eiserkennungssysteme üblich, die eine Kombination verschiedener Parameter nutzen (meteorologische Daten (Temperatur, Vergleichsmessung zwischen beheiztem und unbeheiztem Anemometer) und Daten der Anlagenüberwachung (Unwucht und Abweichung von der Leistungskurve durch Eisansatz an den Rotorblättern). Auch Enteisungssysteme (Rotorblattheizungen) können zum Einsatz kommen, die zu einem schnellen Abtauen des Eises führen und Anlagennachbarn einen Schutz vor Eiswurf und den Anlagenbetreibern verringerte Stillstandzeiten der Anlagen ermöglichen.

Zur Thematik der tieffrequenten Geräusche sei auf die nachfolgende zusammenfassende Darstellung verwiesen: (Monika Agatz: Windenergie-Handbuch 2014, S. 79):

„Tieffrequente Geräusche sind definitionsgemäß Geräusche mit einem vorherrschenden Energieanteil im Frequenzbereich unter 90 Hz [Ziffer 7.3. TA Lärm]. Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich unterhalb von **20 Hz** bezeichnet. Infraschall ist nicht im eigentlichen Sinne hörbar, da eine differenzierte Tonhöhenwahrnehmung für das menschliche Ohr ist nicht mehr möglich ist. Infraschall wird deshalb oft als „Druck auf den Ohren“ oder pulsierende Empfindung wahrgenommen. Die Wahrnehmungsschwelle liegt frequenzabhängig zwischen etwa 70 und 100 dB und somit bei sehr hohen Pegelwerten. Bei Infraschall und tieffrequenten Geräuschen besteht nur ein geringer Toleranzbereich des Menschen, so dass bereits bei geringer Überschreitung der Wahrnehmungsschwelle eine Belästigungswirkung auftritt. Die **Wirkungsforschung** hat jedoch bisher keine negativen Wirkungen im Bereich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle feststellen können [LUA 2002, AWEA 2009]. Auch die UBA-Machbarkeitsstudie zum Thema Infraschall bestätigt, dass für eine negative Wirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine wissenschaftlich gesicherten Ergebnisse gefunden werden konnten [UBA 2014]. In der Literatur wird allerdings darauf hingewiesen, dass etwa 2-5 % der Bevölkerung eine um etwa 10 dB niedrigere Wahrnehmungsschwelle haben und daher auch bei niedrigeren Schallpegeln – aber stets oberhalb der individuellen

	<p>Wahrnehmungsschwelle – reagieren. Die im Zusammenhang mit Infraschall von WEA kursierenden Begriffe „Windturbinen-Syndrom“ und „Vibroakustische Krankheit“ sind keine medizinisch anerkannten Diagnosen. Die im Internet ebenfalls zu findenden Studien, bei denen Wirkungen von Infraschall festgestellt wurden, beziehen sich ganz überwiegend auf hohe und sehr hohe Infraschallpegel (meist aus dem Arbeitsschutzbereich), die alle deutlich über der Wahrnehmungsschwelle und meist sogar deutlich über den Anhaltswerten der DIN 45680 liegen und somit in Deutschland immissionsseitig unzulässig sind.</p> <p>Der Höreindruck von WEA ist der eines „tiefen“ Geräusches – dieser resultiert jedoch überwiegend aus den hörbaren Geräuschanteilen zwischen etwa 100 und 400 Hz; der Höreindruck von WEA lässt also allein weder auf das Vorhandensein relevanter tieffrequenter Geräusche noch auf Infraschall schließen. Auch die bekannten Tonhaltigkeiten von WEA liegen oberhalb dieses Frequenzbereichs zwischen etwa 120 und 400 Hz und wirken damit zwar belästigend, sind aber kein Infraschallproblem. Messungen verschiedener Landesumweltämter, auch des LANUV, sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt, wobei meist sogar eine Unterscheidung um 10 dB gegeben ist, so dass auch die o.g. geringere Wahrnehmungsschwelle abgedeckt wäre [LUA 2002, LfU 2000, LUNG 2010]. Oft liegt der Infraschallpegel auch unterhalb des Infraschallpegels des Umgebungsgeräusches, in manchen Situationen konnte sogar zwischen den Messwerten bei an- und ausgeschalteter WEA kein Unterschied festgestellt werden. Ein umfangreiches aktuelles Messprojekt der LUBW [LUBW 2014] bestätigte diese Ergebnisse nochmals: Im Nahbereich der WEA (< 300 m) konnten Infraschallpegel von WEA gemessen werden, die alle unterhalb der Wahrnehmungsschwelle lagen. In größeren Entfernungen ab etwa 700 m konnte kein Unterschied mehr gemessen werden, wenn die WEA an- oder ausgeschaltet wurde. Eine Abhängigkeit des Infraschallpegels von der Größe des Rotordurchmessers oder der Leistung der WEA zeigte sich nicht. Bei WEA ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass der Wind selbst ebenfalls eine bedeutende Infraschallquelle darstellt, wobei mitunter die windinduzierten Infraschallpegel fälschlicherweise der WEA zugeordnet werden. Weitere typische Infraschallquellen sind Verkehr (auch Fahrzeuginnengeräusche enthalten Infraschallanteile), häusliche Quellen wie z. B. Wasch- und Spülmaschinen oder auch Meeresrauschen. Das Infraschallmessprojekt der LUBW umfasst auch den Straßenverkehr, innerstädtischen Hintergrundlärm und Fahrzeuginnengeräusche als Vergleich zu WEA, wobei die Fahrzeuginnengeräusche die deutlich höchsten Infraschallpegel zeigten [LUBW 2014]. Infraschall ist also ein ubiquitäres Phänomen und keineswegs ein spezielles Kennzeichen von WEA. Infraschall und tieffrequente Geräusche von Industrieanlagen (Lüfter, Verdichter, Motoren u. a.) können bekannterweise schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen. Diese Situationen sind sowohl von der Charakteristik der Schallquellen als auch von den geringen Abständen zwischen Quelle und</p>
--	--

	<p>Immissionsaufpunkt (ggf. sogar bauliche Verbundenheit) nicht vergleichbar mit der Immissionssituation bei WEA.“</p> <p>Die Gemeinde Kalletal muss für die Darstellung von WEA-Konzentrationszonen im FNP ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept vorlegen und der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geben. Wird jeder Wohnbebauung in Kalletal ein pauschaler Schutzabstand von 1.000 m zugeordnet, kann diese Forderung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht erfüllt werden.</p>
<p>17. XXX (17.06.2014) XXX (17.06.2014)</p>	
<p>Als unmittelbar betroffene Bürger möchten wir Ihnen hiermit unsere Einwände gegen die beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mitteilen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Rotoren von Windrädern liefern eine ständige Unruhe - Das Landschaftsbild wird zum großen Teil verschandelt. Als Anwohner hat man damit eine schlechtere Lebensqualität. - Windräder machen Lärm, denn sie erzeugen rhythmische Dauergeräusche. - Grundstücke in der Nähe von Windrädern verlieren erheblich an Wert. - Bei Sonne ist ein ständiger Licht / Schatten Wechsel. Das kann beim Menschen zu Unkonzentriertheit und Unruhe führen. <p>Aufgrund dieser Argumente möchten wir Sie bitten, einen Mindestabstand der Nutzungsfläche für Windräder von 1000 Metern zu bewohnten Gebäuden einzuhalten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Als Anwohner im Außenbereich (wie auch als Anwohner am Rande von Wohngebieten zum Außenbereich) muss man stets mit dem Heranrücken von im Außenbereich privilegierten Nutzungen rechnen: „Die im Außenbereich zulässigerweise vorhandenen Nutzungen müssen allerdings stets damit rechnen, dass sich in ihrer Nachbarschaft privilegierte Nutzungen ansiedeln, zu denen insbesondere der Betrieb von Windenergieanlagen zählt.“ (B. d. OVG NRW v. 14.03.2006 8 A 3505/05, Rdnr. 9)</p> <p>Neben WEA können dies auch Biogasanlagen, Tierhaltungsanlagen oder etwa ein Kiesabbau sein.</p> <p>Ein Anrecht darauf, von einem Anblick auf WEA frei zu bleiben, gibt es nicht:</p> <p>„Die bloße Möglichkeit, die Windenergieanlage von der Küche aus "wahrzunehmen", reicht dazu nicht aus. Denn das Gebot der Rücksichtnahme vermittelt dem Nachbarn keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Aussicht.“ (B. d. OVG NRW v. 17.01.2007 Az. 8 A 2042/06)</p> <p>„Derjenige, der im Außenbereich wohnt, hat keinen Anspruch darauf, dass seine Umgebung von weiterer Bebauung frei bleibt. „Er muß, wie sich aus § 35 Abs. 1 BauGB ergibt, unter Umständen auch mit belastenden Anlagen rechnen und ist insoweit situationsbelastet.“ (B. d. OVG NRW v. 09.09.1998 7 B 1591/98)</p> <p>„Gerade der im Außenbereich Wohnende muss grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windkraftanlagen – auch mehrerer – und ihren optischen Auswirkungen rechnen. (...) Der im vorstehenden Sinne geminderte Schutzanspruch wirkt sich dahin aus, dass dem Betroffenen eher Maßnahmen zumutbar sind, durch die er den Wirkungen der Windkraftanlagen ausweicht oder sich selbst vor ihnen schützt.“ (B. d. OVG NRW v. 12.01.2006 8 A 2285/03; B. d. OVG NRW v. 12.01.2006 8 A 2381/03)</p> <p>Die hier angesprochenen Belange von Immissionswirkungen und optisch bedrängender Wirkung werden im Genehmigungsverfahren jeder WEA durch die Erarbeitung von Fachgutachten berücksichtigt.</p>

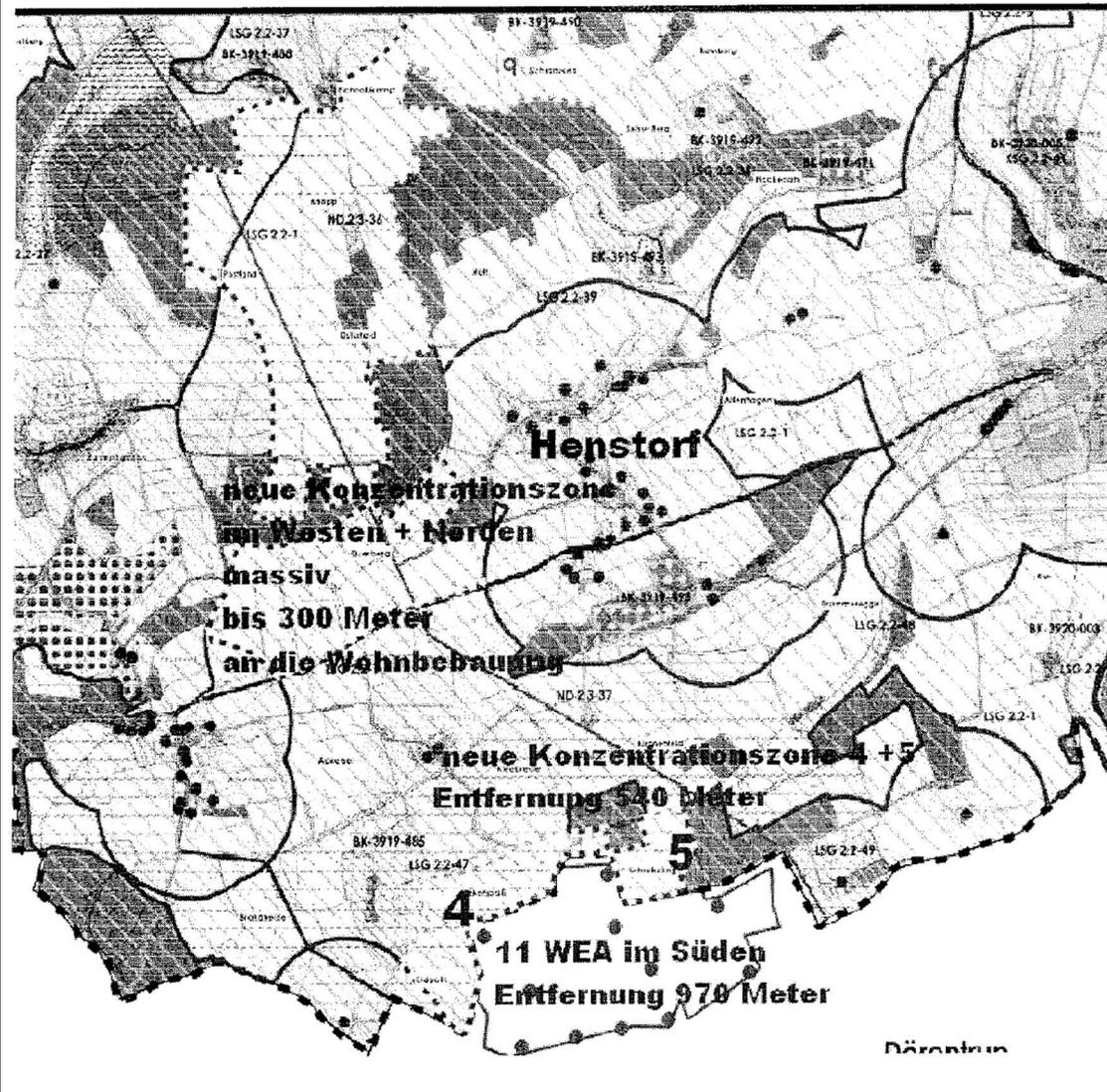
	<p>Der Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde stellt ggf. mit Nebenbestimmungen zur Anlagengenehmigung sicher, dass die rechtlichen Vorgaben zum Schutz benachbarter Anwohner eingehalten werden.</p> <p>Eine Minderung des Grundstückswertes löst keinen Abwehrenspruch des Nachbarn aus:</p> <p>„Soweit die Antragsteller schließlich anführen, daß der Wert ihres Grundstücks durch die Errichtung der Windkraftanlagen erheblich gesunken sei und sie "Probleme bei der Vermietung der in ihrem Haus gelegenen Wohnung" hätten, rechtfertigt dies keine anderweitige Beurteilung. Nach dem bereits dargelegten ist ihr Grundstück objektiv dadurch vorbelastet, daß auf den anschließenden Außenbereichsflächen Nutzungen zulässig sind, deren Immissionsverhalten deutlich über das von reiner Wohnbebauung hinausgehen kann. Damit trägt das Grundstück, gesetzlich vorgegeben, die Gefahr einer Wertminderung in sich.“ (B. d. OVG NRW v. 04.11.1999 7 B 1339/99)</p> <p>Die Gemeinde Kalletal muss für die Darstellung von WEA-Konzentrationszonen im FNP ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept vorlegen und der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geben. Wird jeder Wohnbebauung in Kalletal ein pauschaler Schutzabstand von 1.000 m zugeordnet, kann diese Forderung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht erfüllt werden.</p>
18. XXX (07.06.2014)	
<p>Seit vielen Jahren wohne ich in Henstorf, dicht neben elf Windkraftanlagen, mit denen ich leben kann, denn wir brauchen sie. Nun sollen wir aber, gemäß des von unserer eigenen Gemeindeverwaltung geänderten Flächennutzungsplans, von Windkraftanlagen eingekreist werden.</p> <p>Dagegen möchte ich Einspruch erheben, denn was zuviel ist, ist zuviel. Mehrere Familien sind in den letzten Jahren nach Henstorf gezogen und ein Pflegeheim für Jugendliche ist eingerichtet worden. Darüber sollte man sich freuen. Hat man diesen Menschen gesagt, dass die schöne Landschaft ihrer neuen Heimat mit Windkraftanlagen „bereichert“ werden soll? Die Lebensqualität in unserem beschaulichen Dorf Henstorf würde sehr leiden, wenn im Westen Windräder aufgestellt werden könnten. Darum möchte ich Sie bitten ,die westlich von Henstorf gelegenen Flächen aus der Vorrangliste für Windkraftanlagen zu streichen, denn sie erfüllen die gleichen Kriterien, die Herr Winterkamp an anderer Stelle als schützenswert und für Windkraftanlagen als ungeeignet beschrieben hat.</p> <p>Bitte seien Sie mutig, denn dadurch ersparen Sie uns Henstorfern, sich selbst und eventuellen Investoren viel Ärger.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach einer Überarbeitung des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes ergibt sich eine geänderte Eingrenzung der geplanten WEA-Konzentrationszonen. Da die pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich um jeweils 200 m vergrößert wurden, ergeben sich entsprechend größere Abstände zu den künftigen WEA-Konzentrationszonen. Ein kompletter Wegfall der benachbarten WEA-Konzentrationszonen resultiert jedoch nicht.</p> <p>Als Anwohner im Außenbereich (wie auch als Anwohner am Rande von Wohngebieten zum Außenbereich) muss man stets mit dem Heranrücken von im Außenbereich privilegierten Nutzungen rechnen: „Die im Außenbereich zulässigerweise vorhandenen Nutzungen müssen allerdings stets damit rechnen, dass sich in ihrer Nachbarschaft privilegierte Nutzungen ansiedeln, zu denen insbesondere der Betrieb von Windenergieanlagen zählt.“ (B. d. OVG NRW v. 14.03.2006 8 A 3505/05, Rdnr. 9)</p> <p>Neben WEA können dies auch Biogasanlagen, Tierhaltungsanlagen oder etwa ein Kiesabbau sein.</p> <p>Ein Anrecht darauf, von einem Anblick auf WEA frei zu bleiben, gibt</p>

	<p>es nicht:</p> <p>„Die bloße Möglichkeit, die Windenergieanlage von der Küche aus "wahrzunehmen", reicht dazu nicht aus. Denn das Gebot der Rücksichtnahme vermittelt dem Nachbarn keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Aussicht.“ (B. d. OVG NRW v. 17.01.2007 Az. 8 A 2042/06)</p> <p>„Derjenige, der im Außenbereich wohnt, hat keinen Anspruch darauf, dass seine Umgebung von weiterer Bebauung frei bleibt. „Er muß, wie sich aus § 35 Abs. 1 BauGB ergibt, unter Umständen auch mit belastenden Anlagen rechnen und ist insoweit situationsbelastet.“ (B. d. OVG NRW v. 09.09.1998 7 B 1591/98)</p> <p>„Gerade der im Außenbereich Wohnende muss grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windkraftanlagen – auch mehrerer – und ihren optischen Auswirkungen rechnen. (...) Der im vorstehenden Sinne geminderte Schutzanspruch wirkt sich dahin aus, dass dem Betroffenen eher Maßnahmen zumutbar sind, durch die er den Wirkungen der Windkraftanlagen ausweicht oder sich selbst vor ihnen schützt.“ (B. d. OVG NRW v. 12.01.2006 8 A 2285/03; B. d. OVG NRW v. 12.01.2006 8 A 2381/03)</p> <p>Gegenüber anderen betrachteten Potenzialflächen, die im Standortkonzept vom 11.02.2014 eingegrenzt und bewertet wurden, unterscheiden sich die nun für die Darstellung von WEA-Konzentrationszonen vorgesehenen Areale in ihrer Ausprägung und Bewertung.</p>
<p>19. XXX (08.06.2014) XXX (08.06.2014) XXX (08.06.2014) XXX (08.06.2014) XXX (08.06.2014) XXX (08.06.2014) XXX (08.06.2014)</p>	
<p>Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) vom 19. Mai bis 18. Juni 2014 möchten wir folgende objektive Aspekte vortragen, die bei der endgültigen Festlegung des FNP nochmals zu überdenken und zu berücksichtigen sind:</p> <p>1. Bestehender Windpark Kleeberg und neue Vorrangzone haben zusammen eine optisch beeinträchtigende und bedrängende Wirkung</p> <p>Der Windpark „Kleeberg“ der Gemeinde Dörentrup liegt direkt an der Grenze zum Kalletal und liegt nur 950 m von der Bebauung von Henstorf entfernt. Das Gebiet erstreckt sich südlich von Henstorf. Nun soll die geplante Vorrangzone der Gemeinde Kalletal nur im Abstand von 300 m westlich von Henstorf bis Hebrechtsdorf/Selsen, d.h. nördlich von Henstorf verlaufen.</p> <p>Hierdurch ist unser Dorf im dreiviertelkreis vollflächig umgeben von Windrädern, wovon bereits 11 Stück auf dem Kleeberg stehen und jetzt über 40 Stück im Westen und Osten beantragt sind.</p> <p>Hierdurch kommt es zwangsläufig und definitiv zu einer optisch beeinträchtigenden und</p>	<p>Nach einer Überarbeitung des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes ergibt sich eine geänderte Eingrenzung der geplanten WEA-Konzentrationszonen. Da die pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich um jeweils 200 m vergrößert wurden und da Waldflächen aufgrund verschiedener in der frühzeitigen TÖB-Beteiligung eingegangener Stellungnahmen aus den Konzentrationszonen ausgegrenzt bleiben, wurde die bisherige Konzentrationszone 3 in die vier Konzentrationszonen 3 bis 6 aufgeteilt. Die der Gemeindegrenze Dörentrup direkt benachbarten Konzentrationszonen werden jetzt mit den Nummern 7 (zuvor 4) und 8 (zuvor 5) bezeichnet; dabei ist die Konzentrationszone 7 gegenüber</p>

bedrängenden Wirkung, die u.E. zu einem Ausschluss des Gebietes im südlichen Bereich führt = **Gebiete Q1 und Q2 des Punktes 4!**

Zitat aus dem Gutachten:

„...dargestellt, kann eine WEA einem Nachbarn gegenüber als mit dem von § 35 Abs. 3 BauGB umfassten Gebot der Rücksichtnahme nicht zu vereinbaren sein, wenn die von ihr ausgehende optisch bedrängende Wirkung auf diesen nach Maßgabe einer Bewertung der örtlichen Gegebenheiten nicht mehr hinzunehmen ist.“ Siehe Gutachten Seite 17.



der vorherigen Abgrenzung als Zone 4 deutlich verkleinert.

Es ergeben sich die folgenden Anmerkungen zu den angeführten Punkten:

1. und 13.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Alle Wohngebäude Henstorfs gehören planungsrechtlich zum Außenbereich in Kalletal.

Die nördlichste WEA des Windparks am Kleeberg ist von den beiden südlichsten Wohngebäuden Henstorfs (Heinenholz 6) 1.040 m entfernt, vom nördlichsten Wohngebäude Henstorfs (Im Tal 11) 1.800 m.

Die nördliche Grenze der geplanten WEA-Konzentrationszonen 7 und 8 ist von den beiden südlichsten Wohngebäuden Henstorfs ca. 850-880 m entfernt, vom nördlichsten Wohngebäude 1.600 m. Die südliche Grenze der geplanten WEA-Konzentrationszone 4 ist vom nördlichsten Wohngebäude Henstorfs 950 m entfernt, von den beiden südlichsten Wohngebäuden Henstorfs ca. 1.650 m.

Die östliche Grenze der geplanten WEA-Konzentrationszone 5 ist vom westlichsten Wohngebäude Henstorfs (Im Tal 3a) 500 m entfernt, vom den beiden östlichsten Wohngebäuden Henstorfs (Im Tal 10, Tannenhofstraße 2) je ca. 870 m bzw. 1.050 m.

Die östliche Grenze der geplanten WEA-Konzentrationszone 6 ist vom westlichsten Wohngebäude Henstorfs (Im Tal 3a) 500 m entfernt, vom den beiden östlichsten Wohngebäuden Henstorfs (Im Tal 10, Tannenhofstraße 2) je ca. 950 m bzw. 860 m.

Da nach dem Urteil des BVerwG vom 21.10.2004 (Az. 4 C 3.04) „die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO) stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten“ sind, werden die späteren Anlagenstandorte innerhalb der im FNP dargestellten Konzentrationszonen Abstände von den Grenzen dieser Konzentrationszonen einhalten müssen, die ihren jeweiligen Rotorradien entsprechen. Die WEA werden daher je nach Anlagentyp mindestens weitere ca. 40-60 m Abstand von benachbarten Wohngebäuden einhalten.

Bei den hier insgesamt resultierenden Abständen zwischen WEA und den genannten Wohngebäuden Henstorfs ist nicht mit einer umzingelnden Wirkung zu rechnen. Eine optisch bedrängende Wirkung von WEA auf einzelne Wohngebäude ist allenfalls bei den angeführten Abständen von WEA westlich Henstorfs zu den westlichsten Wohngebäuden denkbar; diese würde in einem

2. Abstand zwischen zwei Windparks

Bei der bisherigen Planung ist nicht berücksichtigt, dass zwischen zwei Windparks in der bisher vorhandene und der jetzt geplanten Vorrangzone ein Mindestabstand zu wahren ist, da es sonst zu einer zu starken Beeinträchtigung für Mensch und Natur kommt. Hier ist nach einschlägigen Literaturmeinungen ein **Mindestabstand von 5.000 m** zu wahren, dies bitten wir auch bei der Planung der Gemeinde Kalletal zu berücksichtigen. **Der Windpark Kleeberg mit seinen bestehenden 11 Industrieanlagen ist keinen Kilometer von der ausgewiesenen Vorrangzone entfernt!!!**
Der Windenergieerlass NRW vom 2011 gibt ebenso Hinweise auf den Abstand von 5 km. Es wird beantragt, dass der Abstand von 5 km eingehalten wird.

3. LEADER-Projekte der EU; Projektträger Gemeinde Kalletal**Projekt in Vorrangzone 3: Reiten und Kutsche fahren in Kalletal**

Im Dezember 2013 ging der **Zuwendungsbescheid** für das LEADER-Projekt "Reiten und Kutsche fahren in Kalletal" ein. Bis September 2014 werden im Rahmen des Projektes insgesamt vier Routen ausgewiesen, die sowohl für Reiter als auch Kutschfahrer geeignet sind.

Projektträger: Gemeinde Kalletal**Projektpartner: Kreis Lippe, Lippe Tourismus & Marketing AG, Naturpark Teutoburger Wald I Eggebirge**

Inhalt: Die wenig zersiedelte Landschaft der Gemeinde Kalletal mit den zahlreichen Wirtschaftswegen bildet eine gute Grundlage für die Ausweisung von Reit- und Kutschrouten, Weitere wichtige Grundlagen wie z. B. Wanderreitstationen, Grillhütten ein Kutschenmuseum und eine Pferdeklinik sind bereits ebenfalls in Kalletal vorhanden,

Geplant ist daher die Ausweisung und Ausschilderung ausgewählter Wirtschaftswege als Reit- und Kutschrouten sowie die Erstellung von Hindernissen für Reiter und Kutschfahrer. Zusätzlich soll eine GPS-Erfassung der Routen erfolgen, sodass Reiter und Kutschfahrer die Routen in digitaler Form von einer Homepage auf ein GPS-Gerät oder ein internetfähiges Telefon herunterladen und danach vor Ort abreiten bzw. abfahren können. Zudem sollen Infotafeln an den Routen, eine Broschüre und eine Homepage über die Reit- und Kutschrouten informieren.

Ziele: Ziel dieses Projektes ist, dass Reiter und Kutschfahrer aus Kalletal ihre Tätigkeit nicht wie bisher in andere Regionen verlagern, sondern vor Ort bleiben und damit zur lokalen Wertschöpfung beitragen.

Projektstand: Das Projekt wurde im Dezember 2013 bewilligt und wird bis September 2014 fertiggestellt. Die geplanten Routenverläufe können Sie sich bereits hier ansehen:

<http://www.gpsies.com/viewTracks.do?fileld=bbqpfyrgokxiatu&fileld=nxhoykceprdmwpvj&fileld=nwhnwythracukzqk&fileld=pqtdztkdvzcukrbi>

Die bewilligten Routen liegen entweder direkt in der ausgewiesenen Vorrangzone 3 oder verlaufen in unmittelbarer Nähe.

Das bewilligte Projekt und die ausgewiesene Vorrangzone um Henstorf schließen sich definitiv aus!!!

Projekt an Vorrangzone 3: Sanierung der Windmühle in Bavenhausen

Im Dezember 2013 ging der **Zuwendungsbescheid** für das LEADER-Projekt "Sanierung der

Genehmigungsverfahren für dort geplante Anlagen mit einem entsprechenden Fachgutachten ermittelt. Sofern dabei eine optische Bedrängung erwartet wird, wären die geplanten Anlagenstandorte nicht umsetzbar.

2.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Hinweise auf einen Abstand von 5 km zwischen Windparks finden sich im Windenergieerlass NRW von 2011 nicht. Grundsätzlich können Abstände von Windparks untereinander sicherlich dazu beitragen, eine Überfrachtung von Teilräumen mit WEA zu vermeiden, dies sollte aus gutachterlicher Sicht aber nicht mit einer starren Abstandsgröße, sondern mit Bezug auf die örtlichen Situationen geschehen. Auch bei diesem Ansatz muss letztendlich beachtet werden, dass in jedem Gemeindegebiet der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum gegeben werden muss.

3. und 7.

Das Standortkonzept vom 11.02.2014 hat unter dem Prüfkomples Erholung Grünflächen und drei Sondergebiete (Freizeit- und Erholungszentrum Varenholz, Kutschenmuseum in Rafeld, Feriendorf nordöstlich von Lüdenhausen), die im FNP Kalletal dargestellt sind, als harte Tabuzonen berücksichtigt. Als weiche Tabuzonen sind dem Sondergebiet „Feriendorf“, dem als Sondergebiet dargestellten Campingpark Kalletal sowie den als Grünflächen ausgewiesenen Campingplätzen Kalletal, Erder und Jachthafen / Mündung Herrengaben pauschale Vorsorgeabstände zugeordnet. Auf diese Weise sind verschiedene Flächen mit hohen Bedeutungen für die Erholungsnutzung von einer möglichen Darstellung als WEA-Konzentrationszone ausgenommen.

Als Einzelfallkriterien sind schließlich zwar keine geplanten Reitwege, aber vorhandene Wander- und Radwanderwege in die Bewertung der Nutzungen und Funktionen im Kalletaler Außenbereich eingegangen. Solche Wegeführungen sind aber nicht geeignet, allein aufgrund ihrer Existenz Potenzialflächen von einer möglichen Überplanung als WEA-Konzentrationszone auszuschließen. Insgesamt sind dafür zu viele derartige Routen in Kalletal vorhanden, sodass bei konsequenter Anwendung von Wander-, Radwander- und Reitrouten mit ihrem jeweiligen Umfeld als Ausschlusskriterien der Windenergienutzung nicht mehr in substantieller Weise Raum gegeben werden könnte, was jedoch die

Windmühle in Bavenhausen" ein. Die dringend sanierungsbedürftige Windmühle erhält eine Fassadenverkleidung und die Windmühlenflügel erhalten einen neuen Anstrich.

Projektträger: Gemeinde Kalletal

Inhalt: Die Ortsbild prägende Windmühle in Kalletal-Bavenhausen wurde 1853 aus Buntsandstein erbaut und **steht seit 1984 unter Denkmalschutz**. Im Jahr 2003 erfolgte eine umfassende Instandsetzung des Putzes. Bereits wenige Jahre später wurden erste Rissbildungen und der einsetzende Rückbau der obersten Putzschicht festgestellt. In den Folgejahren kam es zu einer Vergrauung und zunehmenden Veralgung des Windmühlensumpfes.

Inzwischen hat sich insbesondere auf der Westseite der Mühle der Putz in Teilflächen vom Unterputz gelöst bzw. ist der Oberputz bereits abgefallen. Darüber hinaus deuten Rissbildungen im Oberputz auf demnächst zu erwartende massive Schäden hin. Die Beschichtung der Stahlflügel ist vor allem an den exponierten Stellen so dünn geworden, dass die Rostschutzgrundierung teilweise durchscheint. Sowohl die Fassade der Mühle als auch die Windmühlenflügel sind daher dringend sanierungsbedürftig. Der Mühlenstumpf wird voraussichtlich verkleidet, während die Stahlruten eine Beschichtung mit Eisenglimmerfarbe erhalten.

Ziele: Ziel der Sanierungsmaßnahme ist der **Erhalt historischer ländlicher Bausubstanz mit Ortsbild prägendem Charakter sowie die Steigerung der Attraktivität des Ortsbildes**. Als Wahrzeichen Bavenhausens hat die Windmühle ebenfalls eine touristische Bedeutung. So verläuft der im Rahmen eines LEADER-Projektes geschaffene „Weg der Blicke" nur wenige Hundert Meter von der Mühle entfernt mit Aussicht auf diese durch Bavenhausen. Auf der im Ort aufgestellten Wandertafel wird die Windmühle zudem als Entdeckertipp vorgestellt und zwei Rundwanderwege führen entlang der Mühle.

Projektstand: Die Sanierung wurde im Dezember 2013 bewilligt und erfolgt bis September 2014.

Das bewilligte Projekt und die ausgewiesene Vorrangzone um Henstorf schließen sich definitiv aus!!!

4. Ausweis von substantieller Raum von weniger als 1 % der Gemeindefläche ist durch die Rechtsprechung bestätigt und stellt keine Verhinderungsplanung da

Im Kalletal wird durch die neuen Vorrangzonen eine Fläche von **2,9 %** für Windenergie ausgewiesen .In unserer Gemeinde steht eine große Fläche unter Landschaftsschutz. **Landschaftsschutz hat einen hohen Stellenwert.**

Auf Seite 69 der WWK Untersuchung wird darauf hingewiesen, dass eine Gemeinde dann nicht in der Weise substantiellen Raum anbieten muss, als wenn der große Anteil an Landschaftsschutz nicht bestände.

Diese Sichtweise unterstreicht auch eine Entscheidung des **Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 11.11.2013** (Az. 12 LC 257/12).Das Urteil unterstreicht den **Charakter von Landschaftsschutzgebieten als strikte Ausschlussgebiete für Windenergieanlagen** .Diese Gebiete müssen auch dann nicht für Windenergieanlagen geöffnet werden, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten **nur 0,21 Prozent eines Gemeindegebietes** als Sondergebiet für Windenergie bereitgestellt worden sind.

In dem Fall, werde trotz des geringen Flächenanteils der Windenergie substantieller Raum verschafft und

notwendige Voraussetzung für die Zulässigkeit einer räumlichen Steuerung der Windenergienutzung ist.

Hinsichtlich der Windmühle in Kalletal-Bavenhausen und ihrer Bedeutung als Baudenkmal wird im Rahmen von WEA-Genehmigungsverfahren zu klären sein, inwiefern bestimmte Standorte für Aufstellung und Betrieb von WEA in Frage kommen können oder nicht; dabei wird es in erster Linie um evtl. Sichtbeziehungen gehen.

4.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Das genannte Urteil des OVG Nds. hat zwar die im verhandelten Fall gegebene Größenordnung einer Konzentrationszone von 0,21 % der Gemeindegröße nicht für „offenkundig fehlerhaft“ gehalten. Es führt aber auch aus: „In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (etwa Urtr. v. 13.12.2012 - 4 CN 1.11, 2.11 -, DVBl. 2013, 507; Urtr. v. 13.3.2003 - 4 C 4.02 -, BVerwGE 118, 33) und des Senats (Urtr. v. 17.6.2013 - 12 KN 80/12 -, a. a. O.; Urtr. v. 22.11.2012 - 12 LB 64/11 -, NuR 2013, 196; Urtr. v. 21.4.2010 - 12 LC 9/07 -, BauR 2010, 1556) ist geklärt, dass sich nicht abstrakt, z. B. durch Ermittlung des prozentualen Anteils der Vorrang- oder Konzentrationsflächen für Windenergie an der Gesamtfläche des Planungsraums, bestimmen lässt, wo die Grenze zur unzulässigen "Negativplanung" verläuft. Maßgeblich sind vielmehr die tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum, so dass Größenangaben – isoliert betrachtet – als Kriterium ungeeignet erscheinen.“

Vor diesem Hintergrund muss davor gewarnt werden, die derzeit für Kalletal erreichte Größenordnung von 1,8 % als zu groß anzusehen und womöglich Flächen zurückzunehmen, bis ein Wert von 0,21 % der Gemeindegröße erreicht wird.

5.

Die oben bereits benannte vorgenommene Überarbeitung des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes führte zu einer geänderten Eingrenzung von Potenzialflächen, die jeweils auch erneut bewertet wurden. Im Ergebnis wurde die bisherige Konzentrationszone 3 in die vier Konzentrationszonen 3 bis 6 aufgeteilt. Diese sind mit insgesamt (96,4 ha) deutlich kleiner als die vorherige Konzentrationszone 3 (208,5 ha); sie werden im aktuellen Stand der Planung als geeignet für Errichtung und Betrieb von WEA angesehen.

es sei **keine** Verhinderungsplanung.

5. Aufteilung der Potenzialfläche q (geplante Konzentrationszone 3) in drei Teilbereiche (analog der anderen Potenzialflächen)

Potenzialflächen, die nah bei einander liegen, werden in dem Gutachten separat ausgewiesen, benannt und bewertet. Siehe dazu die Potenzialflächen a+b+c, e + f, h+i+j+k und o+p.

Nur die Potenzialfläche q um Henstorf wird nicht in drei Bereiche gegliedert, sondern als eine Fläche behandelt, mit einer Größe von 208,5 ha.

Würde eine Aufteilung vorgenommen und die Zonen, beginnend von **Niedermeien, mit Q 1 (Querberg), Q 2 (Osterfeld, Postland, Knapp, Eichholzkamp) und Q 3 (Schranksen, Wilse, Rüggenstück, Stüh, Breite Stühe, Sodkamp) umbenannt**, sehe eine Beurteilung analog zu den übrigen Potenzialflächen völlig anders aus.

Der Regionalplan Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld formuliert im Kap. B.II.3 Wald u.a. folgende Ziele (S. 54):

Ziel 7: „Eine Zerschneidung und Abtrennung von Teilflächen vorhandener Waldflächen ist zur Sicherung der vielfältigen Funktionen der Waldflächen zu vermeiden.“ Siehe Gutachten Seite 9-10.

Christophelsmeier/Spricks Wald wird vom Haloh Wald durch die Ausbuchtung von der Potenzialfläche Q1 - Querberg getrennt.

Die Potenzialflächen Q 1 und Q 2 sind durch einen Waldstreifen getrennt. Würden diese Bereiche zu Konzentrationszonen erklärt, läge die oben beschriebene Zerschneidung und Abtrennung vor. Wir fordern deshalb, dass diese Fläche Q1 - Querberg als Teil der Konzentrationszone 3 gestrichen wird.

6. Potenzialfläche q, südlicher Bereich, Querberg (Ergänzung zu Q1, Punkt 4)

„Das Entwicklungsziel 1 – Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft – wird insbesondere dargestellt für reich oder vielfältig mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestattete Räume sowie für Bereiche mit hohem Waldanteil zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und wegen seiner Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung (LP 4 S. 9).“ Siehe Gutachten Seite 22.

Zitat aus dem Regionalplan Detmold, Seite 2: "Ziel 4: Der überwiegend ländlich geprägte Bereich des Planungsgebietes im westfälischen Tiefland, nördlichen Weserbergland und Lippischen Bergland erbringt in hohem Maße die allgemeinen und besonderen Freiraumfunktionen. Dieses Leistungen und Qualitäten, insbesondere unzerschnittene Räume, land- und forstwirtschaftlich geprägte Produktionsstrukturen, funktionsfähige Dörfer, naturgebundene Erholung mit besonderen Strukturen alter Kulturlandschaften und Landschaftsbilder und Aussichtspunkte sind zu erhalten und zu fördern. Dieser südliche Bereich Querberg (Potenzialfläche q) muss wegen des Landschaftsschutzgebietes mit dem Entwicklungsziel 1 und der schönen parkähnlichen Landschaft, und aus kulturhistorischen Gründen als mögliche Konzentrationszone gestrichen werden. Analog der vergleichbaren Potenzialflächen: **a, b, c, d, g, j, k, l + m (beim Entwicklungsziel 2), n, o und sogar p (z.T. Entwicklungsziel 3).**

Zusätzlich ist noch zu berücksichtigen, dass das Naturschutzgebiet „Teimer“ in unmittelbarer Nähe liegt, auch hier ist ein gebotener Mindestabstand einzuhalten, der größer ist als 200 Meter!

6.

Zur Frage der möglichen Errichtung von WEA in LSG unterscheidet das Standortkonzept bei der Bewertung der eingegrenzten Potenzialflächen anhand der konkreten Ausbildung des Landschaftsbildes vor Ort und zieht außerdem die Darstellungen in der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes heran. Im Text wurde hierzu ausgeführt, dass die Vorgabe des Entwicklungszieles 1 – Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft – tendenziell eher gegen eine Möglichkeit der Befreiung von den im LSG bestehenden Bauverboten spricht. Im Einzelfall ist die gutachterliche Einschätzung hiervon abgewichen.

Es ist hervorzuheben, dass die beschriebene Vorgehensweise zum dritten Arbeitsschritt des Standortkonzeptes gehört, also auf der Ebene der Einzelfallkriterien vorgenommen wird. Die Bewertung wird daher nicht – wie bei den weichen Tabuzonen – als einheitliches Kriterium vorgenommen. Wechseln im Bereich einer Potenzialfläche die Entwicklungsziele 1 und 2 kleinräumig, kann es wegen der ortsbezogenen individuellen Betrachtung vorkommen, dass Teilflächen der Potenzialflächen für ungeeignet oder gering geeignet für die Darstellung als Konzentrationszone bewertet werden, auch wenn die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes „nur“ das Entwicklungsziel 2 darstellt. Umgekehrt kommt es vor, dass Teilflächen einer Potenzialfläche gutachterlich als geeignet als WEA-Konzentrationszone eingestuft werden, auch wenn die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes an dieser Stelle das Entwicklungsziel 1 benennt. Dies erklärt sich aus der vorgenommenen gutachterlichen Gesamtbetrachtung des Raumes anhand der aktuellen Ausprägung aller untersuchten Kriterien und deswegen ist vorstehend auch das Wort „tendenziell“ eingefügt.

In diese Betrachtung eingestellt werden außerdem die bislang vom Kreis Lippe genehmigten WEA, die das Landschaftsbild in Kürze mit bestimmen werden.

In den erteilten Genehmigungen ist jeweils eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-Naturschutzgesetzes von den Verboten nach Gliederungsnummer 2.2-1.III.c) des Landschaftsplanes Nr. 4 erteilt.

Nach dem Schreiben der Bezirksregierung Detmold (Dez. 32) vom 08.07.2014 bestehen gegen die von der Gemeinde Kalletal beabsichtigte Darstellung von „Vorranggebieten für Windenergie“ mit Ausnahme der tlw. eingeschlossenen Waldbereiche keine raumordnerischen Bedenken. Ein Widerspruch zum zitierten Ziel 4 im

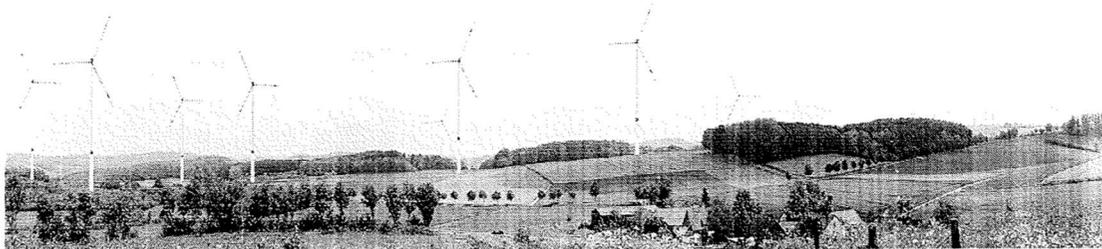
Die Potenzialflächen werden definitiv nicht objektiv nach dem WWK-Gutachten einheitlich und gleich beurteilt!

7. Windmühle Bavenhausen als „Wahrzeichen“ der Gemeinde Kalletal und des Kreis Lippe als gewichtiges Belang des Landschaftsbildes (Q2, Punkt 4)

Die Gemeinde Kalletal hat die Bavenhauser Windmühle in ihrem Internetauftritt auf der Hauptseite unter dem Motto „Kalletal in Lippe ganz oben“. Auch der Kreis Lippe wirbt mit der Bavenhauser Mühle und der landschaftlichen Umgebung für unsere Region.

Hier haben wir einen extrem starken Fall für die gewichtigen Belange des Landschaftsbildes, wenn wie hier die Standorte für Windkraftanlagen oder einem Windpark zu einer **schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes** von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würden.

Dieses **Wahrzeichen und kulturlandschaftlich prägende Objekt** würde in einem Abstand von ca. 600 m mit Windrädern umbaut, so dass dieses **schützenswerte Wahrzeichen** und seine landschaftliche Umgebung verschandelt wird und weder die Gemeinde noch der Kreis auf diese Gegebenheiten stolz sein oder sogar damit werben kann! **Siehe auch Punkt 3: Leader-Projekte der EU!!!**



Fotomontage von Bavenhauser Mühle Richtung Henstorf

8. Bebauungen im Henstorfer Raum zum Teil als kulturlandschaftlich prägende Gebäude beim Kreis eingestuft (Q1 und Q2, Punkt 4)

Die geplante Vorrangzone geht bis auf 300 m an die Bebauung in unserem Henstorfer Dorfraum heran. Hier zu beachten, dass der Kreis diverse Gebäude (z.B. Hartig, Im Tal 3; Christophelsmeier, Tannenhofstr. 3) als **Kulturlandschaftlich prägende Gebäude** eingestuft hat, die in ihrer äußerlichen Beschaffenheit erhaltens- und schützenswert sind. Es kann nicht sein, dass derartige Gebäude mit einem Windpark von Abständen ab ca. 300 m umzingelt werden.

Darüber hinaus ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld in Kap. B.II.2.2 als Ziel 6 formuliert (S. 51): „Naturdenkmale, die wegen ihrer Schönheit, Eigenart oder aus naturgeschichtlichen bzw. landeskundlichen Gründen geschützt sind, sind als seltene Einzelschöpfungen der Natur in der Kulturlandschaft zu erhalten. Nachteilige Wirkungen und nachhaltige Schadeinflüsse auf die Objekte und ihren Umgebungsbereich sind zu vermeiden.“

U.E. sollte dies nicht nur für Naturdenkmäler gelten, sondern auch für als **kulturlandschaftlich prägende Gebäude und deren Umgebungsbereich** (siehe auch Hinweis zur Windmühle Bavenhausen)! **Bauten in ihrer kulturlandschaftlich prägenden Bausubstanz und mit ihrem**

Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold wird demzufolge dort nicht gesehen.

8.

Auch hinsichtlich kulturlandschaftlicher Wertigkeiten haben in ihren Antwortschreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden weder die Bezirksregierung Detmold noch der Kreis Lippe Bedenken gegen die geplanten Konzentrationszonen geäußert. Den Zielvorstellungen beider Behörden widersprechen die kommunalen Planungen diesbezüglich nicht.

9.

Eine erste artenschutzrechtliche Bewertung der Flächen wurde mit dem faunistischen Gutachten vom 14.10.2013 vorgenommen, ebenso enthält der Umweltbericht in der Begründung zur 1. FNP-Änderung artenschutzrechtliche Ausführungen. Diese führen zu der Aussage, dass nach derzeitigem Kenntnisstand die 9 Konzentrationszonen nicht als aus artenschutzrechtlichen Gründen für WEA ungeeignet einzustufen sind. Vielmehr ist eine abschließende artenschutzrechtliche Betrachtung in den Genehmigungsverfahren künftiger WEA durchzuführen. Soweit dabei die Notwendigkeit durchzuführender Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen resultiert, werden solche als Nebenbestimmungen der Anlagengenehmigungen vom Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde festgeschrieben. Der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Fassung: 12. November 2013) führt in seinem Kap. 8 sowie in Anhang 6 entsprechende artspezifische Maßnahmen auf, darunter auch für Rotmilan und Uhu.

10-12, 18-19

Den künftigen WEA benachbarte Anwohner haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Abstand von den Anlagen; sie haben einen Anspruch auf das Einhalten der Vorgaben aus der TA Lärm. Dass zur Verhinderung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm, der von WEA ausgeht, die Immissionsrichtwerte der TA Lärm vom 16.08.1998 zu Grunde zu legen sind, wurde inzwischen von mehreren Obergerichten bestätigt (OVG NW: B. v. 26.04.2002 - 10 B 43/902; Nds. OVG: U. v. 21.07.1999 - 1 L 5203/96; OVG HH: B. v. 28.08.2000 - 2 Bs 180/00; BayVGH: B. v. 24.06.2002 - 26 Cs 02.809; OVG SA: B. v. 12.09.2005 - 2 M 15/05 ; BVerwG: U.

geschützten Erscheinungsbild als authentische Zeugnisse früherer Jahrhunderte zu erhalten muss ein Ansinnen der Gemeinde und des Kreises darstellen!

Zitat aus dem Regionalplan Detmold, Seite 2: "Ziel 6: Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in Gebieten mit markanten Landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden."

9. Lebensraum geschützter Arten (Rotmilan und Uhu) (Q1 und Q2, Punkt 4)

In dem faunistischen Gutachten, welches das WWK-Gutachten berücksichtigt, ist unter anderem ersichtlich das, das hier in dem Gebiet um den weißen Stein, der Rotmilan zu Hause ist.

In den letzten beiden Jahren nistete der Rotmilan im Wald (Christophelsmeier-Sprick) zwischen den drei geplanten Anlagen im Gebiet Q1 (Querberg). Auch in diesem Jahr ist der Rotmilan in Henstorf unterwegs. Das Bild zeigt, wie der Rotmilan im Mai 2014 über dem Hof (Tannenhofstr. 3) seine Kreise zieht.

Die biologische Station Lippe, hat bestätigt, dass es im Bereich des ehemaligen Steinbruchs in Henstorf, schützenswerte Vogelarten gibt. Die Abstandsempfehlungen am Beispiel Uhu wird im Leitfaden als kollisionsgefährdete Art eingestuft. Ein Mindestabstand von 1.000 m bzw. ein Prüfradius von 6000 m ist einzuhalten.

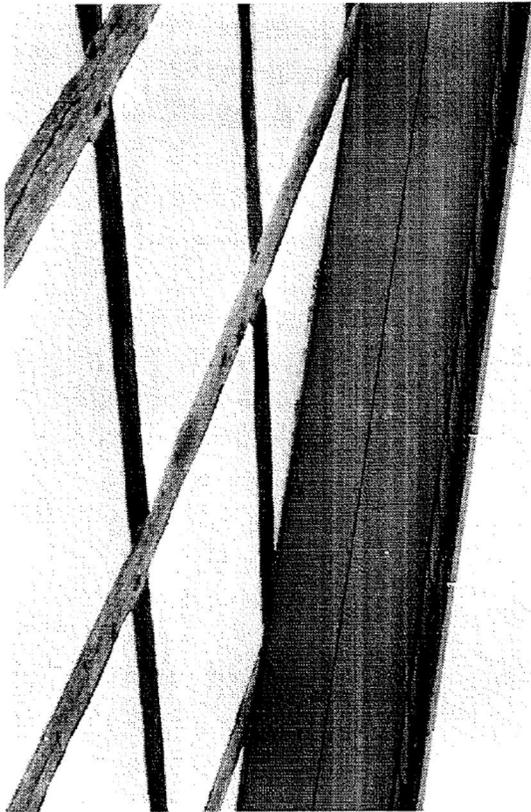
Für den Bereich von Windenergieanlagen im westlichen Bereich von Henstorf würde es für den hier fliegenden Rotmilan und Uhu zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) dieser Arten durch die Bauvorhaben kommen, so dass hier ganz klar der entsprechende artenschutzrechtliche Verbotstatbestand erfüllt ist, so dass dieses Gebiet nicht für eine Vorrangzone geeignet ist! Das Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) - Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird U.E. im Bereich des weißen Steins/Querberg und Hanenbraken ebenfalls verletzt.

v. 29.08.2007 - 4 C 2.07).

Die Anwendung der TA Lärm entspricht den Grundzügen des deutschen Immissionsschutzrechts; von einer Mehrklassengesellschaft und Ungleichbehandlung von Menschen kann insofern nicht gesprochen werden:

„Der Außenbereich ist kein Baugebiet – selbst für die im Außenbereich privilegierten baulichen Nutzungen nicht –, sondern soll tendenziell von Bebauung freigehalten werden. (...) Dies schließt allerdings nicht aus, dass im Einzelfall im Außenbereich – sei es auf Grund privilegierter Nutzung, sei es ohne Privilegierung bei fehlender Beeinträchtigung öffentlicher Belange – auch gewohnt werden darf, so dass Wohnnutzungen im Außenbereich nicht schutzlos sein dürfen. Die dort zulässigerweise ausgeübten Wohnnutzungen (...) müssen jedoch damit rechnen, dass sich in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft privilegierte Nutzungen ansiedeln, zu denen sowohl land- oder forstwirtschaftliche als auch gewerbliche Nutzungen (z. B. gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) gehören können. Im Außenbereich sind ferner Windenergieanlagen ausdrücklich privilegiert. Schließlich ist im Außenbereich auch bei der Umnutzung ehemals privilegierter land- oder forstwirtschaftlicher Gebäude mit der Aufnahme gewerblicher Nutzungen (z. B. auf Grund der Begünstigung nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) zu rechnen. Angesichts dessen können die Kläger als Bewohner des Außenbereichs nur die Schutzmaßstäbe für sich in Anspruch nehmen, die auch für andere, gemischt nutzbare Bereiche einschlägig sind, mithin die für Kern-, Dorf- und Mischgebiete nach Abschnitt 6.1 c) der TA Lärm einschlägigen Werte von 60 dB (A) tags und 45 dB (A) nachts. (...) Dass die Kläger in einer – noch nicht als Ortsteil zu qualifizierenden – Ansiedlung wohnen, in der sich praktisch nur Wohngebäude mit Nebengebäuden befinden, ist ebenso unerheblich wie der Umstand, dass die Umgebung wegen des Fehlens sonstiger markanter Lärmquellen in besonderem Maße ausgesprochen ruhig ist und in ihr die insbesondere auch nachts deutlich hörbaren Geräusche der strittigen Windenergieanlage daher subjektiv als besonders lästig empfunden werden (können). Mit dem Ansatz der Zumutbarkeitsschwelle von 60 bzw. 45 dB (A) wird lediglich dem auf Grund der gegebenen Außenbereichslage latent stets vorhandenen Risiko Rechnung getragen, dass sich im näheren Umfeld des Wohnhauses der Kläger auch gewerbliche Nutzungen ansiedeln können, die z. B. in einem reinen oder allgemeinen Wohngebiet nicht zulässig wären.

In der praktischen Konsequenz bedeutet dies, dass (...) Bewohner des Außenbereichs nicht davor geschützt sind, dass im Bereich ihrer bestimmungsgemäß ohnehin nur am Tag zum Aufenthalt nutzbaren Außenwohnbereiche (...) Beurteilungspegel bis zu 60 dB (A) auftreten können, die eine relativ ungestörte Kommunikation nicht mehr uneingeschränkt zulassen. Ebenso wenig können sie darauf vertrauen, nachts auf Dauer nur solchen Beurteilungspegeln (als Außenpegel vor dem geöffneten Fenster) ausgesetzt zu sein, die in aller Regel ein ungestörtes Schlafen im Gebäude bei offenem Fenster sicherstellen. Die Zumutbarkeitsschwelle von 45 dB (A) hat vielmehr zur Konsequenz, dass sie



Rotmilan über dem Hof Tannenhofstr. 3

Die Flugbewegungen werden u.a. auch aus dem **veralteten** faunistischen Gutachten ersichtlich, auf welches man sich in dem WWK-Gutachten ebenfalls beruft.

10. Lärmbelästigung am Beispiel der beantragten Anlage KA 54

Windkraftwerke erzeugen Lärm: 103 dB(A) (an der Nabe bei Nennleistung) — so laut wie eine Kettensäge. 24 Stunden lang, Tag und Nacht. Es ist ein konstantes Rauschen, man kann dem Lärm nicht entkommen.

Besonders störend werden die rhythmischen Dauergeräusche empfunden; Anwohner sprechen von „permanenter Lärmfolter“. Bei Verdoppelung des Abstands wird der Schalldruck halbiert, sinkt also um 6dB(A). Das bedeutet, dass eine Windkraftanlage mit einem Pegel von 103 dB(A) in 1000 m Entfernung noch mit 45 dB(A) hörbar ist. Bei den von Windkraftanlagen erzeugten Geräuschen handelt es sich um

- mechanische Geräusche des Triebstrangs und
- aerodynamische Laufgeräusche.

die Voraussetzungen dafür, auch bei geöffnetem Fenster weitgehend ungestört schlafen zu können, ggf. im Wege architektonischer Selbsthilfe – z. B. durch entsprechende Neuorientierung der Schlafräume oder andere bauliche Vorkehrungen – mit eigenen Mitteln zu schaffen haben.“ (gleichlautende U. d. OVG NRW v. 18.11.2002 7 A 2127/00, 7 A 2139/00, 7 A 2140/00, 7 A 2141/00)

Das Einhalten der in der TA Lärm formulierten Vorgaben kann nicht allein durch das Einhalten bestimmter Schutzabstände erreicht werden, ggf. kommt z. B. ein schalloptimierter Nachtbetrieb von WEA in Frage.

Im Rahmen der WEA-Genehmigungsverfahren wird sich die Genehmigungsbehörde entsprechende Fachgutachten zu den konkret beantragten Anlagenstandorten und -typen (hier Schallimmissionsprognose) vorlegen lassen und diese prüfen. Dabei wird auch eine gegebene Vorbelastung an Schallimmissionen in die Berechnung eingestellt. Sofern erforderlich, werden mit der Anlageneignung dann Nebenbestimmungen zu Betriebsmodi formuliert.

Die Schalleistungspegel aktueller WEA liegen zwischen 102-107 dB(A); im schalloptimierten Modus werden um 3 dB(A) geringere Werte möglich. Insofern ist die Größenordnung von 103 dB(A), die der Tab. 1 im Standortkonzept vom 11.02.2014 zugrunde liegt, nicht veraltet.

Die Schalleistungspegel von WEA hängen auch nicht von der Nabenhöhe / der Gesamthöhe der Anlagen ab; sie werden bei den aerodynamischen Geräuschen durch die turbulente Grenzschicht und Wirbelbildungen an der Profilhinterkante, Strömungsablösungen und die Turbulenz des Rotornachlaufs hervorgerufen. Zu den mechanischen Geräuschen gehören die Geräuschemissionen des Getriebes, der hydraulischen Pumpen und Antriebsmotoren, der Lager des Maschinensatzes, des Generators sowie der Generatorkühlung.

Entsprechend sind Minderungen durch technische Weiterentwicklungen denkbar, (z. B. TES = trailing edge serrations (Modifikation der Blatthinterkanten). An Standorten in der Nähe von Wohnnutzungen werden die Investoren daher auf Anlagentypen mit geringen Schalleistungspegeln zurückgreifen und diese ggf. nachts auch im sog. schalloptimierten Modus betreiben. Das Einhalten der Vorgaben der TA Lärm wird jedenfalls im Genehmigungsverfahren von der Genehmigungsbehörde sichergestellt, ggf. durch entsprechende Nebenbestimmungen.

Dass die Weltgesundheitsorganisation für WEA einen Abstand von 2 km von Wohnorten gefordert hat, trifft übrigens nicht zu, wie die WHO in ihrem Schreiben vom 28.02.2013 an den BUND

Um die Anwohner vor Lärm zu schützen, ist ein Mindestabstand zu Wohn- und Mischgebieten einzuhalten. Dies kann jedoch nur ein Mindestschutz darstellen, der in den meisten Fällen nicht ausreichen wird.

Deshalb sollte ein Vorsorgeabstand eingehalten werden, welcher für ein Referenzprojekt mit drei E 82 Anlagen erforderlich ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass mehrere gleich laute Schallquellen lauter sind, als eine einzelne. Ferner ist die **Impulshaltigkeit** der Geräusche der Windkraftanlagen als besondere Lärmbelastung zu bewerten und mit einem Aufschlag von 3 dB (A) zu belegen.-Mit „Impulshaltig“ ist ein amplitudenhaftes Geräusch zu verstehen, das schnell ansteigt und auch wieder abfällt. Vergleichbar mit einem Hammerschlag. Die Impulshaltigkeit wurde vom Hersteller Enercon bisher strikt bestritten. Die Richter vom Oberlandesgericht München, haben bestätigt, dass die Windkraftanlagen impulshaltig sind.

11. Schutz von Kindern und Kranke vor Lärmbelastigung und gesundheitliche Beeinträchtigung

Konkrete Mindestabstände von WEA zur Wohnbebauung gibt es bisher nicht. Es muss die TA Lärm eingehalten werden. Darin werden unterschiedlichen Gebieten Immissionswerte zugeordnet. So gelten beispielsweise für allgemeine Wohngebiete tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A). Einzelne Geräuschspitzen dürfen diese Richtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um die Immissionsrichtwerte der nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (tags: 6:00 bis 22:00 Uhr, nachts: 22:00 bis 6:00 Uhr). Um einen Schallpegel von 35 dB (Reine Wohngebiete) sicher zu stellen, ist laut Hersteller Enercon bei einer Anlage des Typs E 82 ein **Vorsorgeabstand von 780 Meter und bei 3 Anlagen von 1.120 Meter erforderlich**; der Aufschlag für die Impulshaltigkeit ist hierbei noch nicht berücksichtigt. Die Gesundheitsgefahr für Anwohner ist bereits 2007 vom Robert-Koch-Institut nachgewiesen worden. Industrielle Windkraftwerke sind keine harmlosen Windmühlen. Es handelt sich um hoch technisierte sehr laute Anlagen mit Höhen bis über 180 Meter, die den Lärm eines startenden Flugzeuges (über 100 Dezibel) abstrahlen. Die Weltgesundheitsorganisation fordert 2 Kilometer Mindestabstand zu solch großen Windkraftanlagen.

Allgemeine Hinweise zum nächtlichen Schutz vor Lärm werden in der Veröffentlichung „Night Noise Guidelines for Europe“ aus dem Jahre 2009 gegeben. Als Vorsorgewert zur Vermeidung von gesundheitsrelevanten Effekten auch für besonders empfindliche Personen wie z.B. **Kinder oder Kranke wird ein Außenpegel von 40 dB(A) für die Nacht** genannt. Dies entspricht dem Immissionswert der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete. Nur **Kinder und Kranke wohnen auch hier bei uns im Mischgebiet, also sieht zwangsläufig auch hier derartige Grenzen einzuhalten! Wir haben fünf Enkelkinder in Henstorf und Bavenhausen und haben natürlich die Befürchtung, dass derartige Lärmbelastigungen rund um die Uhr insbesondere auch unsere kleinen Enkelkinder beeinträchtigen oder schlimmsten sogar krank machen und dies wahrscheinlich ihr Leben lang! Wir bitten daher auch für unsere Kinder um einen Mindestabstand, der deutlich größer ist als der bisherige. Mit den geforderten Mindestabständen der Politik von 10-facher Höhe oder einem Mindestabstand von 1.000 m würde man dem Begehren der Bürger nachkommen.**

12. Infraschall und tieffrequente Geräusche

Infraschall und tieffrequente Geräusche, die von Windenergieanlagen ausgehen, stellen gesundheitliche Gefahren dar. Im Einzelnen geben wir zu bedenken, dass Infraschall im menschlichen Körper

Regionalverband Stuttgart mitteilt.

Zur Thematik der tieffrequenten Geräusche sei auf die nachfolgende zusammenfassende Darstellung verwiesen: (Monika Agatz: Windenergie-Handbuch 2014, S. 79):

„Tieffrequente Geräusche sind definitionsgemäß Geräusche mit einem vorherrschenden Energieanteil im Frequenzbereich unter 90 Hz [Ziffer 7.3. TA Lärm]. Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich unterhalb von **20 Hz** bezeichnet. Infraschall ist nicht im eigentlichen Sinne hörbar, da eine differenzierte Tonhöhenwahrnehmung für das menschliche Ohr ist nicht mehr möglich ist. Infraschall wird deshalb oft als „Druck auf den Ohren“ oder pulsierende Empfindung wahrgenommen. Die Wahrnehmungsschwelle liegt frequenzabhängig zwischen etwa 70 und 100 dB und somit bei sehr hohen Pegelwerten. Bei Infraschall und tieffrequenten Geräuschen besteht nur ein geringer Toleranzbereich des Menschen, so dass bereits bei geringer Überschreitung der Wahrnehmungsschwelle eine Belästigungswirkung auftritt. Die **Wirkungsforschung** hat jedoch bisher keine negativen Wirkungen im Bereich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle feststellen können [LUA 2002, AWEA 2009]. Auch die UBA-Machbarkeitsstudie zum Thema Infraschall bestätigt, dass für eine negative Wirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine wissenschaftlich gesicherten Ergebnisse gefunden werden konnten [UBA 2014]. In der Literatur wird allerdings darauf hingewiesen, dass etwa 2-5 % der Bevölkerung eine um etwa 10 dB niedrigere Wahrnehmungsschwelle haben und daher auch bei niedrigeren Schallpegeln – aber stets oberhalb der individuellen Wahrnehmungsschwelle – reagieren. Die im Zusammenhang mit Infraschall von WEA kursierenden Begriffe „Windturbinen-Syndrom“ und „Vibroakustische Krankheit“ sind keine medizinisch anerkannten Diagnosen. Die im Internet ebenfalls zu findenden Studien, bei denen Wirkungen von Infraschall festgestellt wurden, beziehen sich ganz überwiegend auf hohe und sehr hohe Infraschallpegel (meist aus dem Arbeitsschutzbereich), die alle deutlich über der Wahrnehmungsschwelle und meist sogar deutlich über den Anhaltswerten der DIN 45680 liegen und somit in Deutschland immissionsseitig unzulässig sind.

Der Höreindruck von WEA ist der eines „tiefen“ Geräusches – dieser resultiert jedoch überwiegend aus den hörbaren Geräuschanteilen zwischen etwa 100 und 400 Hz; der Höreindruck von WEA lässt also allein weder auf das Vorhandensein relevanter tieffrequenter Geräusche noch auf Infraschall schließen. Auch die bekannten Tönhaltigkeiten von WEA liegen oberhalb dieses Frequenzbereichs zwischen etwa 120 und 400 Hz und wirken damit zwar belästigend, sind aber kein Infraschallproblem. **Messungen** verschiedener Landesumweltämter, auch des LANUV, sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich **unterhalb der Wahrnehmungsschwelle** des Menschen liegt, wobei meist sogar eine Unterschreitung um 10 dB gegeben ist, so dass auch die o.g. geringere Wahrnehmungsschwelle abgedeckt wäre [LUA 2002, LfU 2000, LUNG 2010]. Oft liegt der Infraschallpegel auch unterhalb des Infraschallpegels des